

**Ordentliche Versammlung der
EINWOHNERGEMEINDE SCHÜPFEN**

**Mittwoch, 8. Juni 2022, 20.00 Uhr
im Kirchgemeindehaus Hofmatt**

Vorsitz Pierre-André Pittet, Gemeindepräsident

Protokoll Patrik Schenk, Gemeindeschreiber

Stimmberechtigte

- Total: 2'844
- Anwesende: 73 Personen bzw. 74 Personen ab 20.30 Uhr (2.6%)

Stimmzähler

- Es werden gewählt: Jean-Daniel Glauser
Hans Ulrich Mäder
-

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2021

Genehmigung

2. Datenschutz, Bericht der Aufsichtsstelle für 2022

Kenntnisnahme

3. Wahl der Revisionsstelle für die Jahresrechnung 2022

Genehmigung

4. Schulreglement, Teilrevision

Genehmigung

5. Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Genehmigung

6. Organisationsreglement, Teilrevision

Zuweisung der Sachzuständigkeit für die Betreuungsgutscheine an Gemeinderat, Anpassung der Ausgabenkompetenz für Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urne, Delegation der Rechtsetzungsbefugnisse an den Gemeinderat für den Erlass von diversen Reglementen und Anpassung Aufgabenprofil der Schulkommission

7. Seniorenzentrum Schüpfen, Projekt „Wohntrakt Nord / Altbau“

Genehmigung

8. Umfrage und Verschiedenes

9. Orientierungen des Gemeinderates

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, seine Gemeinderatskollegen und von der Presse Frau Theresia Nobs (Bielertagblatt).

Ein spezieller Gruss und Dank geht an Heinz und Daniela Küffer für das Einrichten der Hofmatt und an die Vertreter der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission für die Unterstützung heute Abend, es sind dies Monika Guggisberg, Susanne Gmür und Beatrice Ledermann.

Es freut sicher alle besonders, dass wir „wieder“ im Kirchgemeindehaus Hofmatt eine Gemeindeversammlung durchführen können. Speziell begrüsst wird Susanne Mäder zu ihrer ersten Gemeindeversammlung als Gemeinderätin. Er wünscht ihr eine gute Versammlung.

Der Krieg in der Ukraine zeigt uns, wie fragil die Weltordnung und der Frieden auf der Erde sind. Wir sind mit unseren Gedanken bei den Familien der Opfer. Er bewundert persönlich diese ukrainische Bevölkerung, welche für ihr Land mit den verfügbaren Mitteln und viel Wille kämpft. Er richtet seinen Dank an alle Schöpfener und Schöpfenerinnen, die Kriegsflüchtlinge aufgenommen haben oder sich sonst mit Hilfeleistungen engagieren. Er dankt auch der Schule Schüpfen für die Aufnahme von neuen Gästen in unseren Klassen (Stand heute sind es sieben Schülerinnen und Schüler).

Am heutigen Abend gilt es gemeinsam wichtige Entscheidungen zu finanziellen und organisatorischen Themen zu treffen. Nachdem sich der Gemeinderat in den letzten Monaten vertieft mit der Organisationsordnung der Gemeinde befasst hat, kann die Versammlung heute über eine weitere Verbesserung unserer Grundordnung abstimmen. Zudem soll das Schulreglement aktualisiert sowie die Grundlagen für die Finanzierung der KITA und für die Bezahlung der Konzessionsabgabe auf dem Stromverbrauch festgelegt werden.

An der letzten Gemeindeversammlung konnte er bereits über Abklärungen im Seniorenzentrum zu einem Optimierungsprojekt für eine bessere Raumgestaltung im Bereich Aufenthalts- und Essräume sowie einen Umbau von Doppelzimmern zu Einzelzimmern im „Wohntrakt Nord / Altbau“ orientieren. Er freut sich sehr, dass dieses Projekt nun entscheidungsreif ist und heute Abend darüber beschlossen werden kann. Zu diesem Projekt begrüsst er Frau Ruth Wüthrich, Stv. Leiterin SZS, Herrn Dominic Bucher, Leiter SZS, Herr Daniel Koertjé, Pflegedienstleiter und Frau Irène Stämpfli, Präsidentin SZS.

Mit dieser Botschaft wird die heutige Gemeindeversammlung eröffnet.

Der Gemeindepräsident informiert, dass die Gemeindeversammlung ordnungsgemäss durch die Publikationen im amtlichen Anzeiger vom 29. April, 6. Mai und 3. Juni 2022 einberufen wurde. Die Unterlagen zu den Versammlungsgeschäften sind während 30 Tagen vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Stimmberechtigt ist, wer drei Monate in der Gemeinde wohnhaft ist und das kantonale Stimmrecht besitzt. **Der Gemeindepräsident** fordert alle Personen ohne Gemeindestimmrecht auf, sich zu melden. Ohne Stimmrecht anwesend sind Theresia Nobs vom Bielertagblatt, die Hauptschulleiterin Stephanie Suhr, der Finanzverwalter Remo Werthmüller, drei Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenzentrums Schüpfen und der Gemeindeschreiber Patrik Schenk (7 Personen). Von keiner bzw. keinem der anderen Anwesenden wird das Stimmrecht bestritten. Aufgrund der überschaubaren Anzahl nicht stimmberechtigter Personen wird auf eine gesonderte Sitzordnung verzichtet.

Allfällige Gemeindebeschwerden gegen Beschlüsse der GV sind innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalter Seeland in Aarberg einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften an der Versammlung ist sofort zu beanstanden (Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG).

Nachstehend wird bei den einzelnen Traktanden der Wortlaut des Mitteilungsblattes des Gemeinderates wiedergegeben (Nr. 2 vom Mai 2022).

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2021

Genehmigung

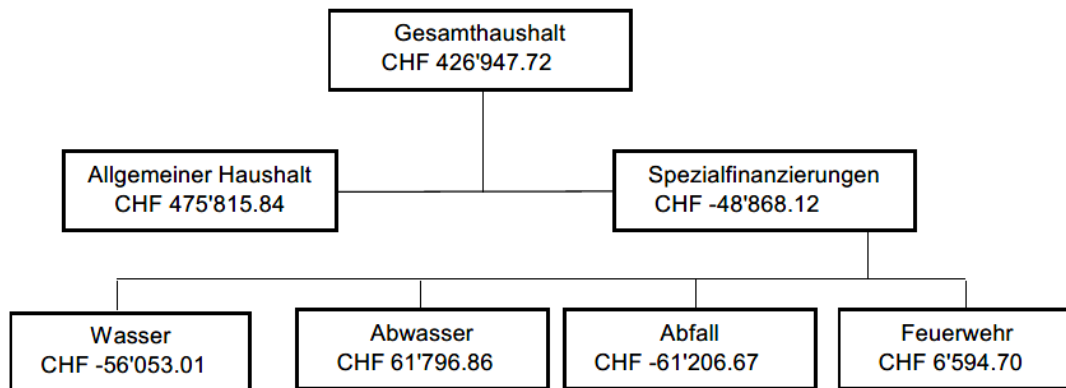
1. Berichterstattung

1.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2021 wurde nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt.

1.2 Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Gesamtergebnis von der Gemeindeversammlung genehmigt werden (siehe unten Grafik).

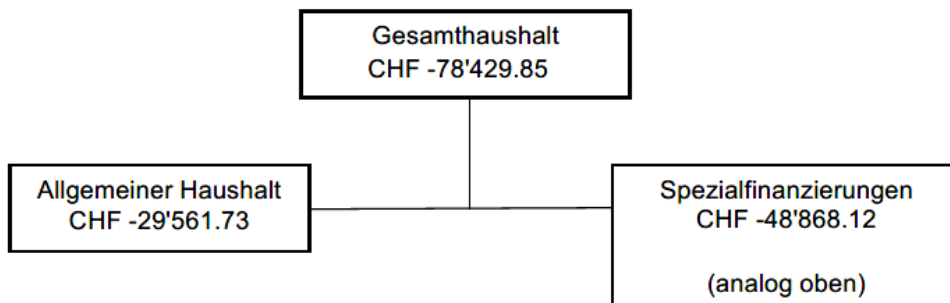


Das Rechnungsergebnis würde ohne die nachfolgenden ausserordentlichen Effekten wie in der untenstehenden Grafik aussehen:

Rechnungsergebnis des allgemeinen Haushalts vor Einlage in die finanzpolitische Reserve CHF 997'631.29

- Veräusserungsgewinn aus Aktienverkauf über CHF 168'040.00
- Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen von CHF 183'549.70
- Entnahme aus der Neubewertungsreserve von CHF 283'006.32
- Zusätzliche Entnahme aus der Neubewertungsreserve aufgrund der Veräusserung von Aktien über CHF 392'597.00

= Rechnungsergebnis nach ausserordentlichen Effekten von CHF -29'561.73



1.2.1 Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ergebnis von CHF 426'947.72 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 467'200.00.

1.2.2 Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Einlage in die finanzpolitische Reserve von CHF 521'815.45, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 475'815.84 ab. Im allgemeinen Haushalt wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 103'100.00 budgetiert. Die Besserstellung der Jahresrechnung 2021 gegenüber dem Budget 2021 beträgt CHF 578'915.84. Nachfolgend die wesentlichsten Positionen zur Besserstellung:

- Der Steuerertrag der natürlichen Personen generiert rund CHF 218'000.00 mehr Einnahmen als budgetiert.
- Die Entschädigung an den Lastenausgleich Sozialhilfe verursachte CHF 208'287.15 weniger Aufwand als im Budget angenommen.
- Die Lohnbeiträge für die Lehrerschaft an den Kanton fielen CHF 181'133.50 höher aus als veranschlagt.
- Der Veräusserungsgewinn des Aktienverkaufs über CHF 168'040.00 wurde nicht budgetiert
- Die Liegenschaften im Finanzvermögen wurden periodisch Neubewertet. Der netto Aufwertungsertrag über CHF 183'549.70 wurde nicht veranschlagt. Die Aufwertung ist nicht liquiditätswirksam.
- Aufgrund der Veräusserung eines Teils der nicht betriebsnotwendigen Aktien, welche im Besitz der Einwohnergemeinde waren, muss die bei Einführung von HRM2 vorgenommenen Aufwertung über CHF 392'597.00 erfolgswirksam aus der Neubewertungsreserve entnommen werden.
- Die ordentlichen Abschreibungen sind um CHF 145'351.90 tiefer ausgefallen als veranschlagt.
- Diverse weitere Posten unterhalb von CHF 100'000.00, welche das Ergebnis positiv beeinflussen.

1.2.3 Ergebnis Spezialfinanzierungen (Gebührenfinanzierte Bereiche gem. Art 30 Bst. b FHDV)

Spezialfinanzierung Feuerwehr

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'594.70 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 37'600.00. Der Aufwand der Aus- und Weiterbildungen ist um rund CHF 10'500.00 tiefer ausgefallen als veranschlagt. Auch der Aufwand für den Unterhalt des Gebäudes und der Mobilien respektive Geräte ist Total um CHF 20'288.85 tiefer ausgefallen. Die Abschreibungen Mobilien wurden um CHF 11'418.00 zu hoch budgetiert. Das Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung Feuerwehr beträgt nach der Zuschreibung des Ertragsüberschusses CHF 1'423'423.73.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 56'053.01 ab. Im Budget wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 155'500.00 veranschlagt. Die Kosten für die externen Berater und Gutachter sind um CHF 30'275.40 tiefer ausgefallen als budgetiert. Diese Kosten wurden für die Überarbeitung des Generellen Wasserbauplanes (GWP) veranschlagt. Der Kanton Bern ist dabei das Pflichtenheft für den GWP zu überarbeiten. Eine Ausarbeitung des GWP ist erst nach Erstellung des Pflichtenhefts sinnvoll. Der Unterhalt der Pumpwerke, Reservoirs und des Leitungsnetzes, Hydranten ist um CHF 43'715.45 tiefer ausgefallen als budgetiert. Das Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung Wasser beträgt nach der Entnahme des Aufwandüberschusses CHF 1'817'013.86. Im Werterhalt der Wasserversorgung befinden sich neu CHF 4'841'464.75.

Spezialfinanzierung Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 61'796.86 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 139'400.00. Die Beiträge an den Gemeindeverband ARA Region Lyss-Limpachtal sind um CHF 155'000.00 tiefer ausgefallen als veranschlagt. Der Gemeindeverband ARA Region

Lyss-Limpachtal meldet der Einwohnergemeinde jährlich den Budgetbetrag. Die planmässigen Abschreibungen wurden um CHF 29'345.00 zu hoch budgetiert. Die Benützungsgebühren der Kanalisation generierten einen Mehrertrag von rund CHF 32'000.00. Das Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung Abwasser beträgt nach der Zuschreibung des Ertragsüberschusses CHF 1'133'314.15. Im Werterhalt der Abwasserentsorgung befinden sich neu CHF 6'139'848.53.

Spezialfinanzierung Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 61'206.67 ab. Im Budget wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 31'600.00 veranschlagt. Die Benützungsgebühren Abfall verursachten aufgrund der Reduktion der Kehrichtgrundgebühren einen Minderertrag von rund CHF 45'000.00. Zusätzlich fielen die Abfuhrkosten um CHF 22'835.65 höher aus als budgetiert. Grund hierfür sind Mengenschwankungen sowie die neue Papier-/ Kartonabfuhr. Im Gegenzug sind die Verwertungskosten um CHF 26'104.70 tiefer ausgefallen als budgetiert. Das Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung Abfall beträgt nach der Entnahme des Aufwandüberschusses CHF 416'727.12.

1.2.4 Kommentar zum Rechnungsergebnis

Das positive Rechnungsjahr ist auf mehrere ausserordentlichen und teils einmaligen Sachverhalte zurückzuführen. Zum einen spielte die Veräusserung von Aktien, bei welchem ein Gewinn von CHF 168'040.00 erwirtschaftet werden konnte, eine massgebende Rolle. Aufgrund des Aktienverkaufs mussten die bei Einführung von HRM2 vorgenommenen Aufwertung über CHF 392'597.00 einmalig und erfolgswirksam aus der Neubewertungsreserve entnommen werden. Nebst dieser Entnahme erfolgte im Rechnungsjahr die erste von fünf linearen Entnahmen über CHF 283'006.32 aus der Neubewertungsreserve. Ein weiterer ausserordentlicher Effekt, welcher das Jahresergebnis positiv beeinflusst, ist die periodische Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen, woraus ein Gewinn über CHF 183'549.70 resultiert. Ohne diese ausserordentlichen Einflüsse wäre das Ergebnis des Rechnungsjahres praktisch ausgeglichen.

Nebst den ausserordentlichen Effekten sind die Erträge der allgemeinen Gemeindesteuern und der Sondersteuern besser ausgefallen als erwartet.

Die flüssigen Mittel nahmen um rund CHF 282'000.00 zu, was auf den Verkauf von Aktien zurückzuführen ist. Der Aktienverkauf spülte der Gemeinde rund CHF 1'179'000.00 in die Kasse. Dank dieser Zunahme der flüssigen Mittel mussten im Rechnungsjahr keine zusätzlichen Fremdmittel aufgenommen werden. Ohne diese einmalige Einnahme hätten die flüssigen Mittel um rund CHF 897'000.00 abgenommen.

Vom Ertragsüberschuss des allgemeinen Haushaltes muss gemäss den kantonalen Vorgaben ein Betrag über CHF 521'815.45 in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Aus diesem Grund reduziert sich der effektive Ertragsüberschuss auf CHF 475'815.84. Gesamthaft betragen die finanzpolitische Reserve und der Bilanzüberschuss per Jahresende CHF 6'004'866.21. Diese Eigenkapitalpositionen werden zur Deckung von möglichen künftigen Aufwandüberschüssen verwendet.

1.3 Erfolgsrechnung

Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt.

1.3.1 Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt CHF 2'119'503.69 und übersteigt das Budget um CHF 53'403.69 (2.52 %). Dies ist hauptsächlich auf die Neuorganisation der Bauverwaltung und die höheren diversen Personalaufwendungen (Weiterbildungen und Personalrekrutierung) zurückzuführen (siehe Bemerkungen 11.9 Nachkreditabelle). Bei der Neuorganisation der Bauverwaltung wurden die Abteilungen Bau und Gemeindebetriebe aufgeteilt und zusätzliche Stellenprozente geschaffen.

1.3.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt CHF 132'926.22 (4.22 %) über dem Budget. Der Aufwand für den baulichen Unterhalt der Strassen durch Dritte nahm netto um CHF 13'438.80 (6.3 %) zu. Die Budgetüberschreitung beträgt brutto CHF 209'819.55 (51.2 %). Der Grund für die hohe Überschreitung ist die neue Bruttodarstellung, welche besagt, dass Einnahmen getrennt von Ausgaben zu verbuchen sind. Im Zusammenhang mit dem baulichen Unterhalt der Strassen wurden Rückerstattung von Dritten im Umfang von CHF 196'380.75 eingenommen. Bei den Einnahmen handelt es sich um Beiträge von Dritten zur Sanierung von beschädigten Flur- und Radwegen und um Kostenanteile für Deckbelagsarbeiten. Die Forderungsverluste der periodischen Steuern sind um CHF 68'918.95 auf CHF 128'918.95 angestiegen. Der Anstieg der Verluste ist vor allem auf den vorübergehender Rechtsstillstand im Betreuungswesen des Vorjahres zurückzuführen. Die Steuerverwaltung hat im Anschluss an den Rechtsstillstand das Betreuungswesen sukzessive wieder aufgenommen. Der Aufwand von Dienstleistungen Dritter ist um CHF 37'538.95 (14.05 %) tiefer ausgefallen als budgetiert.

Der Hauptgrund für die Abnahme sind die tiefer ausgefallenen Kosten von CHF 19'619.85 für den Schülertransport.

1.3.3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziffer 4.1.1 bis 4.1.4 GV) wurde per 1. Januar 2016 zu Buchwerten in HRM2 übernommen. Es betrug im allgemeinen Haushalt CHF 6'805'615.48 und in der Spezialfinanzierung Feuerwehr CHF 433'776.00 und wird seither linear innert 16 Jahren abgeschrieben. Die Abschreibungen für diesen Teil des Verwaltungsvermögen betragen somit CHF 452'462.00.

Nach Einführung von HRM2 wird das Verwaltungsvermögen je Anlagekategorie linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben (gemäss Anhang 2 GV). Die daraus resultierenden Abschreibungen im Jahr 2021 betragen CHF 205'648.10 und sind um CHF 145'351.90 tiefer ausgefallen als veranschlagt. Dies liegt hauptsächlich daran, dass nicht alle geplanten Investitionsprojekte abgeschlossen wurden. Dabei gilt es zu beachten, dass nur abgeschlossene Projekte abgeschrieben werden.

1.3.4 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand ist um CHF 45'950.05 (28.58 %) höher ausgefallen als budgetiert. Der Hauptgrund für die Budgetabweichung ist die Wertberichtigung einer Liegenschaft im Finanzvermögen über CHF 85'966.60, welche nicht budgetiert wurde. Im Gegenzug sind die Zinsaufwände der langfristigen Finanzverbindlichkeiten, die Heizkosten der Liegenschaften im Finanzvermögen und die Vergütungszinsen auf Steuern um CHF 40'537.15 tiefer ausgefallen als veranschlagt.

1.3.5 Transferaufwand

Der Transferaufwand liegt CHF 201'949.85 (2.7 %) unter dem Budget. Nachfolgend die wesentlichsten Abweichungen:

- Die Entschädigung an den Lastenausgleich Sozialhilfe verursachte CHF 208'287.15 weniger Aufwand als im Budget angenommen. Die Budgetierung erfolgt auf kantonalen Berechnungsgrundlagen, welche zu dieser Abweichung geführt haben.
- Die Lohnbeiträge für die Lehrerschaft an den Kanton fielen CHF 181'133.50 höher aus als veranschlagt.
- Das Schulgeld für Gymnasien ist aufgrund von mehr Gymnasiasten um CHF 91'729.80 höher als budgetiert. Bei Erstellung des Budgets ist es schwer quantifizieren, wie viele Schülerinnen und Schüler das Gymnasium besuchen.
- Die Beiträge an den Gemeindeverband ARA Region Lyss-Limpachtal sind um CHF 155'000.00 tiefer ausgefallen als veranschlagt.

- Die Entschädigung an den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen und öffentlicher Verkehr sind um CHF 37'808.00 tiefer ausgefallen als durch den Kanton budgetiert.

1.3.6 Ausserordentlicher Aufwand

Das Budget des ausserordentlichen Aufwandes beträgt CHF 322'500.00. Die Rechnung weist CHF 870'432.35 auf. Die Ursachen für diese Abweichungen sind die zusätzlichen Abschreibungen, welche bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung und sofern die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind, über CHF 521'815.45 gebucht und der finanzpolitischen Reserve zugeführt werden müssen. Die Bildung der zusätzlichen Abschreibungen ist auf das positive Rechnungsergebnis, welches aufgrund der bereits erwähnten ausserordentlichen Effekte entstanden ist, zurückzuführen. Zusätzlich hat sich die Einlage in die Schwankungsreserve um CHF 26'116.90 auf neu CHF 348'616.90 erhöht.

1.3.7 Fiskalertrag

Der Fiskalertrag steigt um CHF 376'168.95 (3.64 %) gegenüber dem Budget auf CHF 10'341'668.95 an. Bei den natürlichen Personen konnte ein Mehrertrag zum Budget über CHF 218'709.70 (2.44 %) realisiert werden. Der Steuerertrag der juristischen Personen zeigt eine Besserstellung von CHF 71'658.05 (18.9 %). Die übrigen Steuern liegen um CHF 86'101.20 (8.98 %) über den Budgeterwartungen.

1.3.8 Entgelte

Die Mehrerträge der Entgelte betragen CHF 252'559.36 (11.77 %). Dies ergab sich einerseits durch höhere Schulgelder von anderen Gemeinden über CHF 50'133.40, höheren Elternbeiträge der Tagesschulbetreuung von CHF 37'511.80 und Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter über CHF 187'485.81, welche im Zusammenhang mit der Strassensanierung eingenommen wurden. Andererseits sind die Verkäufe von Wasser und Tageskarten um CHF 30'497.44 tiefer ausgefallen als budgetiert.

1.3.9 Finanzertrag

Beim Finanzertrag ergaben sich Mehrerträge über CHF 443'994.10 (57.16 %). Die Hauptgründe ist der realisierte Veräusserungsgewinn der Finanzanlagen über CHF 168'040.00 und die Marktwertanpassung der Liegenschaften im Finanzvermögen über CHF 269'516.30.

1.3.10 Transferertrag

Der gesamte Transferertrag liegt um CHF 48'786.86 (5.34 %) unter den budgetierten Erwartungen, was hauptsächlich auf die tieferen Kantonsbeiträge an die Betreuungsgutscheine zurückzuführen ist.

1.3.11 Ausserordentlicher Ertrag

Im ausserordentlichen Ertrag wurden CHF 689'300.00 budgetiert. Der ausgewiesene Ertrag beträgt CHF 1'024'220.22. Die Abweichung ist auf die zusätzliche Entnahme aus der Neubewertungsreserve aufgrund der Veräusserung der Finanzanlagen zurückzuführen.

1.4 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden Ausgaben für Investitionen mit mehrjähriger Nutzung erfasst.

Gesamthaushalt	Jahresrechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Bruttoinvestitionen	1'839'432.60	2'772'000.00	2'237'430.95
Investitionseinnahmen	5'504.10	0.00	90'186.00
Nettoinvestitionen	1'833'928.50	2'772'000.00	2'147'244.95
Allgemeiner Haushalt			
Bruttoinvestitionen	1'095'541.55	1'400'000.00	1'065'920.95
Investitionseinnahmen	5'504.10	0.00	90'186.00
Nettoinvestitionen	1'090'037.45	1'400'000.00	975'734.95
Spezialfinanzierungen			
Bruttoinvestitionen	743'891.05	1'372'000.00	1'171'510.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	743'891.05	1'372'000.00	1'171'510.00

Im Jahr 2021 wurden Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 1'833'928.50 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 2'772'000.00. Der Realisierungsgrad der Nettoinvestitionen liegt somit bei 66.16 %. Vor allem in den Sachgruppen Mobilien und Tiefbauten Wasserversorgung, wie auch Abwasserentsorgung fielen die realisierten Investitionen tiefer aus als geplant. Aufgrund des geringen Realisierungsgrades fallen auch die Abschreibungen im Gesamthaushalt mit rund CHF 145'000.00 deutlich tiefer aus als veranschlagt.

1.5 Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 27'813'565.62 (Vorjahr: CHF 27'030'826.33), was einem Anstieg von 2.81 % entspricht. Das Finanzvermögen beläuft sich auf CHF 12'615'458.12 (Vorjahr: CHF 13'008'537.23) und reduziert sich um 3.12 %. Die Abnahme ist auf den Verkauf der börsengehandelten Finanzanlagen zurückzuführen. Im Gegenzug sind die flüssigen Mittel und die Sachanlagen im Finanzvermögen angestiegen.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 15'198'107.50 (Vorjahr: CHF 14'022'289.10), was einer Zunahme von 7.74 % entspricht. Die Zunahme von CHF 1'175'818.40 ergibt sich aus den getätigten Nettoinvestitionen von CHF 1'833'928.50 abzüglich der verbuchten Abschreibungen von CHF 658'110.10.

Das Fremdkapital bleibt praktisch unverändert und beträgt CHF 4'556'265.09 (Vorjahr: CHF 4'555'982.55) und nahm damit um 0.01 % ab. Sowohl die kurz- wie auch die langfristigen Verbindlichkeiten haben sich kaum gegenüber den Vorjahreswerten verändert. Trotz des Verkaufs der Finanzanlagen konnten die langfristigen Finanzverbindlichkeiten nicht reduziert werden. Das Eigenkapital zeigt per Jahresende einen Bestand von CHF 23'257'300.75 (VJ: CHF 22'474'843.78) und erhöht um 3.36 %. Mit der Veräusserung von Aktien konnten flüssige Mittel im Umfang von CHF 1'179'041.85 generiert werden. Diese einmalige Zunahme der liquiden Mittel hat im Rechnungsjahr eine zusätzliche Aufnahme von Fremdmitteln verhindert. Die Eigenkapitalpositionen finanzpolitische Reserve und Bilanzüberschuss betragen per 31. Dezember 2021 CHF 841'862.22 resp. CHF 5'163'003.99, was einer Gesamtzunahme von 16.61 % entspricht. Die beiden Eigenkapitalpositionen sind zur Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen vorgesehen. Im Eigenkapital des Gesamthaushalts enthalten sind die Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierung, die Vorfinanzierung im Zusammenhang mit den Spezialfinanzierungen und die Neubewertungsreserve. Letzteres wurde gemäss Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung bei der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 Neubewertet. Der Bestand der Neubewertungsreserve reduziert sich im abgelaufenen Jahr auf CHF

1'480'642.18 (Vorjahr: CHF 2'156'245.50) und nahm damit um 45.63 % ab. Aufgrund der Veräusserung der Finanzanlagen mussten, die per 1. Januar 2016 gebildeten Aufwertungen der Finanzanlagen, einmalig aufgelöst werden. Zudem wurde wie gesetzlich vorgeschrieben ein Betrag über CHF 348'616.90 in die Schwankungsreserve eingelegt. Die Bilanzierung der Schwankungsreserve erfolgt bei der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital. Der Restbestand nach den beiden Entnahmen über CHF 1'415'031.60 wird linear über 5 Jahre abgeschrieben. Die erste Entnahme über CHF 283'006.32 fand im abgelaufenen Geschäftsjahr statt.

1.6 Nachkredite

In der Liste der Nachkredite Ziffer 11.9 werden Nachkredite grösser als CHF 5'000.00 aufgeführt.

Total	CHF 1'139'045.40	davon gebunden	CHF 719'579.65
		in Kompetenz GR	CHF 419'465.75
		in Kompetenz GV	CHF 0.00

1.7 Schlussbeurteilung und Ausblick

Das Rechnungsjahr schliesst aufgrund der ausserordentlichen Effekten positiv ab.

Im gestuften Erfolgsausweis ist zu sehen, dass das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit des allgemeinen Haushaltes einen Aufwandüberschuss von CHF 257'437.09 ausweist (siehe Seite 12). In den kommenden Jahren werden solche ausserordentlichen Effekten wesentlich geringer ausfallen, wenn nicht sogar komplett wegfallen.

Die Selbstfinanzierung mit ausserordentlichen Einnahmen der Einwohnergemeinde Schüpfen beträgt CHF 1'440'566.85 und kann die um rund CHF 938'000.00 tiefer ausgefallenen Investitionen im Umfang von CHF 1'833'928.50 nur um 78.55 % selbstfinanzieren (siehe Seite 10 und 31).

Es wurde eine Berechnung des Finanzierungsergebnisses ohne die ausserordentlichen Effekte des aktuellen Rechnungsjahres erstellt, ersichtlich in der unteren Tabelle auf Seite 10. Auf dieser ist zu entnehmen, dass das Finanzierungsergebnis um rund CHF 352'000.00 tiefer ausgefallen wäre.

Zu beachten gilt, dass in den kommenden Jahren von einer geringeren Selbstfinanzierung und von höheren Investitionen auszugehen ist. Gemäss Geldflussrechnung haben die flüssigen Mittel infolge der Veräusserung von Aktien (CHF 1'179'041.85) um CHF 281'981.74 zugenommen. Ohne diese Veräusserung hätten die flüssigen Mittel um CHF 897'060.11 abgenommen, siehe orange hinterlegte Zahlen auf Seite 30.

Wie in den letzten Jahren bereits festgestellt, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der geplanten hohen Investitionen und der angenommenen Abnahmen der flüssigen Mittel die Fremdverschuldung in den kommenden Jahren stark ansteigen wird.

Antrag des Gemeinderates an die Versammlung

(Beschlussesentwurf)

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Schüpfen wird mit folgendem Ergebnis genehmigt:

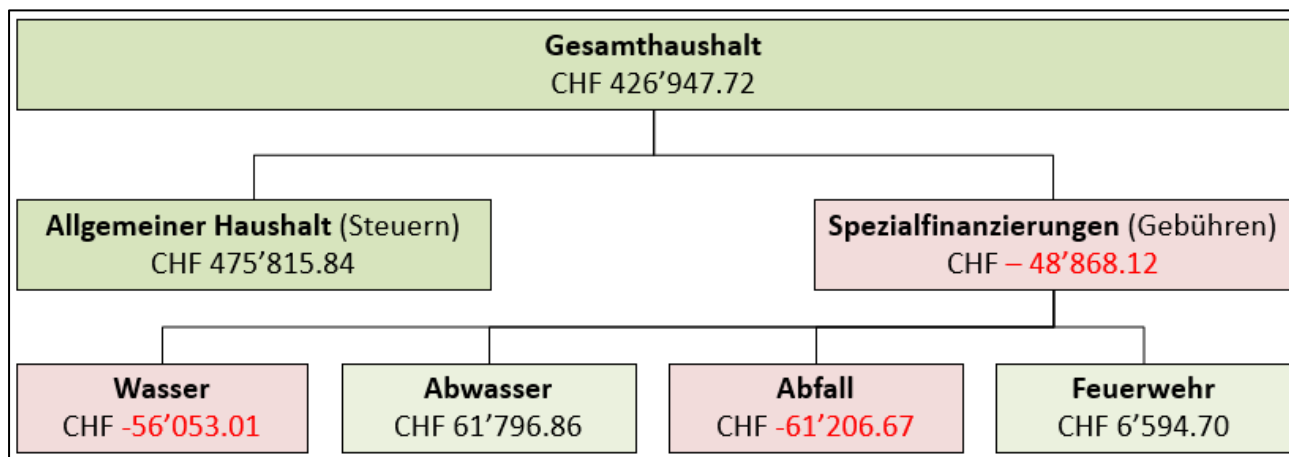
Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF 15'006'521.55
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF 15'433'469.27
	Ertragsüberschuss	CHF 426'947.72

davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF 13'275'425.60
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF 13'751.241.44
	Ertragsüberschuss	CHF 475'815.84
	Aufwand SF Feuerwehr	CHF 176'442.80
	Ertrag SF Feuerwehr	CHF 183'037.50
	Ertragsüberschuss	CHF 6'594.70
	Aufwand SF Wasser	CHF 396'979.45
	Ertrag SF Wasser	CHF 340'926.44
	Aufwandüberschuss	CHF 56'053.01
	Aufwand SF Abwasser	CHF 830'271.90
	Ertrag SF Abwasser	CHF 892'068.76
	Ertragsüberschuss	CHF 61'796.86
	Aufwand SF Abfall	CHF 328'322.80
	Ertrag SF Abfall	CHF 267'116.13
	Aufwandüberschuss	CHF 61'206.67
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF 1'839'432.60
	Einnahmen	CHF 5'504.10
	Nettoinvestitionen	CHF 1'833'928.50
Nachkredite	gem. separater Liste	

Gemeinderat Michael Zurbuchen erläutert den Anwesenden die Jahresrechnung 2021.

Jahresrechnung 2021 – Gesamthaushalt

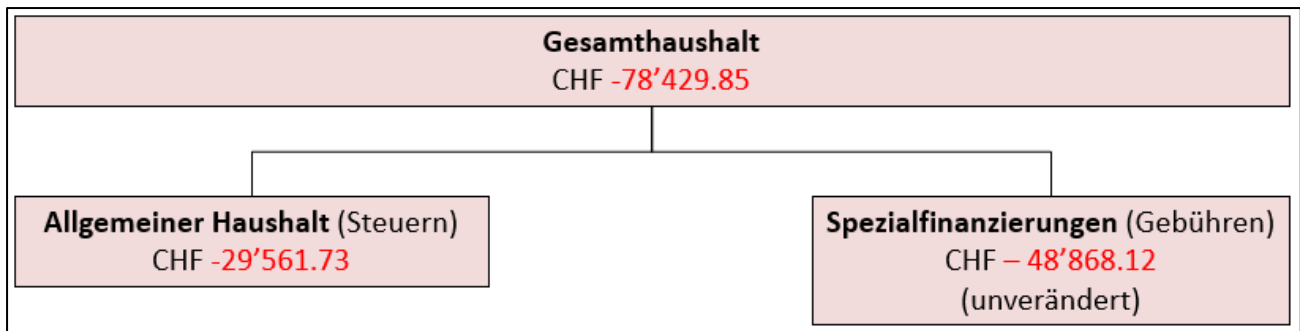
Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit dem folgenden Ergebnis des Gesamthaushalts ab:



Das Rechnungsjahr 2021 war von einigen ausserordentlichen Effekten geprägt. Diese werden in der nachfolgenden Folie detailliert umschrieben.

Jahresrechnung 2021 – Allgemeiner Haushalt

Rechnungsergebnis des allg. Haushalts vor Einlage in die finanzpolitische Reserve	CHF	997'631.29
- Veräusserungsgewinn aus Aktienverkauf	CHF	168'040.00
- Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen	CHF	183'549.70
- Entnahme aus der Neubewertungsreserve (NBR) von	CHF	283'006.32
- Zusätzliche Entnahme aus der NBR aufgrund der Veräusserung von Aktien über	CHF	392'597.00
= Rechnungsergebnis nach ausserordentlichen Effekten von	CHF	-29'561.73



Im allgemeinen Haushalt wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 103'100.00 budgetiert.

Allgemeiner Haushalt – Abweichungen zum Budget (Teil 1)

2.3.2 Allgemeiner Haushalt	Rechnung 2021	Budget 2021
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-257'437.09	-653'300.00
Finanzaufwand	161'671.04	114'800.00
Finanzertrag	741'136.10	298'200.00
Ergebnis aus Finanzierung	579'465.06	183'400.00
Operatives Ergebnis	322'027.97	-469'900.00
Ausserordentlicher Aufwand	870'432.35	322'500.00
Ausserordentlicher Ertrag	1'024'220.22	689'300.00
Ausserordentliches Ergebnis	153'787.87	366'800.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	475'815.84	-103'100.00

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit des allgemeinen Haushalts schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 257'437.09 ab. Grund für das positive Gesamtergebnis ist das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis.

Allgemeiner Haushalt - Steuereinnahmen

- Die allgemeinen Gemeindesteuern liegen Fr. 301'700.00 über dem Budget.
- Die Berechnung für das Budget 2021 ging von einer zu pessimistischen Hochrechnung 2020 aus.

	Rechnung 2021	Hochrechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Δ Rechnung 2021 Budget 2021
Einkommens- und Vermögenssteuern NP	9'100'000.00	8'840'000.00	8'930'000.00	8'610'000.00	170'000.00
Aktive Steuerteilungen NP	230'000.00	210'000.00	210'000.00	173'100.00	20'000.00
Passive Steuerteilungen NP	-480'000.00	-550'000.00	-490'000.00	-661'200.00	10'000.00
Total Steuern Natürliche Personen	8'850'000.00	8'500'000.00	8'650'000.00	8'121'900.00	200'000.00
Gewinn- und Kapitalsteuern JP	346'500.00	286'000.00	286'000.00	261'100.00	60'500.00
Aktive Steuerteilungen JP	57'100.00	37'000.00	52'000.00	19'400.00	5'100.00
Passive Steuerteilungen JP	-24'400.00	-31'200.00	-30'500.00	-29'700.00	6'100.00
Total Steuern Juristische Personen	379'200.00	291'800.00	307'500.00	250'800.00	71'700.00
Quellensteuern	130'000.00	120'000.00	100'000.00	160'000.00	30'000.00
Saldo Allgemeine Gemeindesteuern	9'359'200.00	8'911'800.00	9'057'500.00	8'532'700.00	301'700.00

- Aus den Liegenschafts- und Sondersteuern resultieren Mindereinnahmen von Fr. 27'800.00.

	Rechnung 2021	Hochrechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Δ Rechnung 2021 Budget 2021
Liegenschaftssteuern	533'900.00	535'000.00	535'000.00	521'500.00	-1'100.00
Grundstückgewinnsteuern	116'200.00	160'000.00	160'000.00	162'400.00	-43'800.00
Sonderveranlagungen	247'000.00	160'000.00	160'000.00	207'100.00	87'000.00
Steuerabschreibungen	-135'900.00	-66'000.00	-66'000.00	-50'500.00	-69'900.00
Saldo Liegenschafts- und Sondersteuern	761'200.00	789'000.00	789'000.00	840'500.00	-27'800.00

- Per Saldo resultieren somit bei den Steuereinnahmen Mehrerträge von Fr. 273'900.00

	Rechnung 2021	Hochrechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2021	Δ Rechnung 2021 Budget 2021
Saldo Allgemeine Gemeindesteuern	9'359'200.00	8'911'800.00	9'057'500.00	8'532'700.00	301'700.00
Saldo Liegenschafts- und Sondersteuern	761'200.00	789'000.00	789'000.00	840'500.00	-27'800.00
Saldo Steuereinnahmen	10'120'400.00	9'700'800.00	9'846'500.00	9'373'200.00	273'900.00

Allgemeiner Haushalt – Abweichungen zum Budget (Teil 2)

Mehrertrag (exkl. Steuern)	Abweichung
Auflösung Neubewertungsreserve (aufgrund Aktienverkäufen) *	392'600.00
Marktwertanpassung Liegenschaften im Finanzvermögen *	269'500.00
Rückerstattung Dritter, Gemeindestrassen	196'000.00
Gewinn aus Verkäufen Aktien im Finanzvermögen *	168'000.00
Elternbeiträge Betreuung und Essen Tagesschule Schüpfen	53'100.00
Schulgelder von anderen Gemeinden	50'100.00
Öffentlicher Verkehr, Verkäufe Tageskarten (Netto)	18'400.00
Total der aufgeführten Positionen	1'147'700.00
* es handelt sich hierbei um ausserordentliche Mehrerträge	

Minderaufwand (exkl. Steuern)	Abweichung
Entschädigung an Kanton und Konkordate Lastenverteilung Soziales **	207'000.00
Abschreibungen allgemeiner Haushalt	86'100.00
Entschädigung an Gemeinden und Gemeindeverbände Regionaler Sozialdienst **	44'000.00
Beiträge an Kanton und Konkordate, Gemeindeanteil öffentlicher Verkehr **	27'000.00
Baulicher Unterhalt Sporthalle	23'000.00
Schülertransporte	19'600.00
Total der aufgeführten Positionen	406'700.00
** Transferaufwand für gemeinsame Finanzierung mit dem Kanton	

Mehraufwand (exkl. Steuern)	Abweichung
Zusätzliche Einlage in Finanzpolitische Reserve	-521'800.00
Baulicher Unterhalt Strassen durch Dritte	-209'800.00
Gesamte Beiträge an kantonale Lehrerbesoldung **	-181'000.00
Schulgelder Gymnasien	-92'000.00
Wertberichtigung Liegenschaft im Finanzvermögen	-86'000.00
Honorare externe Berater (Gebäudeschätzungen Ortsplanungsrevision)	-32'400.00
Informatik Nutzungsaufwand	-26'000.00
Honorare externe Berater (allgemeines Rechtswesen)	-20'400.00
Total der aufgeführten Positionen	-1'169'400.00

** Transferaufwand für gemeinsame Finanzierung mit dem Kanton

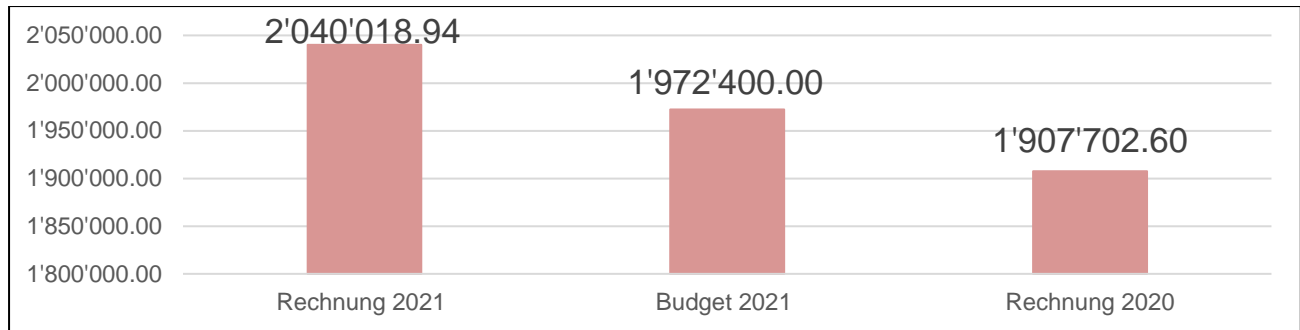
Minderertrag (exkl. Steuern)	Abweichung
Interne Verrechnung (Wegmeister)	-25'000.00
Beitrag von Kanton an Betreuungsgutscheine	-24'000.00
Benützungsgebühren und Dienstleistungen Sport	-20'000.00
Besondere Massnahmen Volksschulen (BMV)	-11'000.00
Total der aufgeführten Positionen	-80'000.00

Allgemeiner Haushalt – Abweichungen zum Budget (Teil 3)

Der Personalaufwand der Einwohnergemeinde Schüpfen ist um rund CHF 67'600.00 (3.43 %) gegenüber dem Budget angestiegen.

Begründung:

- Längere Personalausfälle, welche durch Temporäre übernommen wurden
- Neuorganisation der Bauverwaltung
- Höhere diverse Personalaufwendungen (Weiterbildungen und Personalrekrutierung)



Spezialfinanzierungen

Feuerwehr	Budget	Fr.	- 37'600.00	(Aufwandüberschuss)
	Rechnung	Fr.	6'594.70	(Ertragsüberschuss)
	Eigenkapital	Fr.	1'423'423.73	
Wasserversorgung	Budget	Fr.	- 155'500.00	(Aufwandüberschuss)
	Rechnung	Fr.	- 53'053.01	(Aufwandüberschuss)
	Eigenkapital	Fr.	1'817'013.86	
	Werterhalt	Fr.	4'841'464.75	
Abwasser	Budget	Fr.	- 139'400.00	(Aufwandüberschuss)
	Rechnung	Fr.	61'796.86	(Ertragsüberschuss)
	Eigenkapital	Fr.	1'133'314.15	
	Werterhalt	Fr.	6'139'848.53	
Abfall	Budget	Fr.	- 31'600.00	(Aufwandüberschuss)
	Rechnung	Fr.	- 61'206.67	(Aufwandüberschuss)
	Eigenkapital	Fr.	416'727.12	

Investitionsrechnung

- Insgesamt waren Investitionen von Fr. 2'772'000.00 budgetiert.
- Realisiert wurden Investitionsprojekte für Fr. 1'833'928.50.
- Dies entspricht einem Realisierungsgrad von 66.16%.

Beispiele fertig realisierter Investitionsprojekte

• Bodenstrasse (Trennsystem GEP)	CHF	116'910.80
• Ersatz Fussgängerbrücke Schulstrasse	CHF	16'500.00
• Wasserversorgung Grauholz AG, Anteil an Verbindungsleitung	CHF	88'492.00
• Strassenbeleuchtung, Neubau Kreuzweg	CHF	22'637.90
• ICT, Aufbau Cloud-Lösung Schulen	CHF	64'956.90

Beispiele nicht fertig realisierter Projekte: Ausgaben per Ende Dezember

• Kaltberg (Markierung Strasse ausstehend)	CHF	1'279'897.65
• Ersatz Beleuchtung Sporthalle	CHF	45'878.50
• Erstvermarchung Schüpberg, Bütschwil und Winterswil, Los 6	CHF	64'000.00

Selbstfinanzierung und Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Selbstfinanzierung Gesamthaushalt	1'440'566.85	434'100.00	1'108'259.94
Nettoinvestitionen	1'833'928.50	2'772'000.00	2'057'058.95
Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt	-393'361.65	-2'337'900.00	-948'799.01
Selbstfinanzierung und Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt ohne ausserordentliche Ereignisse (inkl. geplante Entnahme aus der Neubewertungsreserve)			
Selbstfinanzierung Gesamthaushalt	1'088'977.15		
Nettoinvestitionen	1'833'928.50		
Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt	-744'951.35		

Beurteilung der Jahresrechnung

- Die liquiden Mittel haben aufgrund des Aktienverkaufs im Umfang von CHF 1'179'041.85 um CHF 281'981.74 zugenommen. Ohne den Verkauf hätten die flüssigen Mittel um CHF 897'060.11 abgenommen.
- Trotz der ausserordentlichen Erträge aus dem Verkauf der Aktien bleibt der Selbstfinanzierungsgrad des Steuerhaushalts tief, erhöht sich jedoch leicht von 57.54 % (2020) auf 78.55 % (ideal 100%).
- Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit im allgemeinen Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 257'437.09 ab. Das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis tragen wesentlich zum Ertragsüberschuss bei. Im Budget 2021 wurde auf dieser Stufe ein Aufwandüberschuss von CHF 653'300.00 veranschlagt.
- Eigenkapital des steuerfinanzierten Haushaltes per 31.12.2021:

Bilanzüberschuss	CHF	5'163'003.99
Finanzpolitische Reserve	CHF	841'862.22
Neubewertungsreserve	CHF	1'132'025.28
Total Eigenkapital	CHF	7'136'891.49
- Das strategische Eigenkapitalziel beträgt mehr als CHF 4'000'000.00 inklusive Neubewertungsreserve und finanzpolitischer Reserve exkl. Schwankungsreserve.

Diskussion und Fragen

Therese Gschwend fragt an, wie die gemeindeeigenen Liegenschaften im Finanzvermögen bewertet worden sind.

Nach Rücksprache mit dem Finanzverwalter informiert **Gemeinderat Michael Zurbuchen**, dass die Bewertung anhand des Amtlichen Werts, multipliziert mit dem Faktor 1.4 gemäss kantonalen Vorgaben, erfolgt ist.

Urs Meier hat mit Schrecken festgestellt, dass CHF 135'000.00 Steuern ausgefallen sind. Er möchte wissen, ob dies einer Tendenz entspricht und in Zukunft vermehrt mit solch hohen Ausfällen zu rechnen ist.

Gemeinderat Michael Zurbuchen informiert, dass aufgrund der Coronapandemie Rechtsstillstand herrschte. Nun sind die Steuerabschreibungen über mehrere Jahre erfolgt, was zu diesem Betrag geführt hat. Die offenen Steuerausstände sind nicht bekannt, da das Inkasso vollumfänglich durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet verliest den Antrag des Gemeinderates.

Beschluss zur Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 wird gemäss Antrag des Gemeinderates einstimmig genehmigt.

2. Datenschutz, Bericht der Aufsichtsstelle für 2021

Kenntnisnahme

Die BDO AG ist Datenschutz-Aufsichtsstelle für unsere Gemeinde. In ihrem Bestätigungsbericht vom 21. April 2022 wird festgehalten, dass

- die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften in den letzten 12 Monaten eingehalten worden sind.

<u>Antrag des Gemeinderates an die Versammlung</u>
(Beschlussesentwurf)
Der positive Bericht der BDO AG wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

3. Wahl der Revisionsstelle für die Jahresrechnung 2022

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat jährlich die Revisionsstelle zur Prüfung des Rechnungsabschlusses zu wählen bzw. wiederzuwählen. Vor drei Jahren ist der Wechsel von der ROD Treuhandgesellschaft AG zur BDO AG erfolgt.

Der Gemeinderat beantragt, die Zusammenarbeit mit der BDO AG weiterzuführen und diese als Revisionsstelle für die Jahresrechnung 2022 zu wählen.

Antrag des Gemeinderates an die Versammlung

(Beschlussesentwurf)

Als Revisionsstelle der Jahresrechnung 2022 wird die BDO AG gewählt.

Beschluss

Als Revisionsstelle der Jahresrechnung 2021 wird einstimmig die BDO AG gewählt.

4. Schulreglement, Teilrevision

Genehmigung

Das gültige Schulreglement stammt vom 31. Mai 2017. Die Schule als Organisation hat sich in den letzten Jahren stark verändert, sodass die geltenden Bestimmungen für die Schule überholt sind. Auf Antrag der Schulkommission sollen im Schulreglement deshalb verschiedene Anpassungen erfolgen und an die Praxis angepasst werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die folgenden Anpassungen im Schulreglement vorgenommen werden:

- Der Schulstandort Ziegelried soll nicht mehr als Hauptstandort der Tagesschulen, sondern als Primar- und Tagesschule aufgeführt sein (Art. 1 Abs. 1). Der Hauptstandort befindet sich seit der definitiven Einführung der Tagesschulangebote im Schüpfen Dorf.
- In Art. 8 Abs. 1 wird festgehalten, dass die Schulkommission die Hauptschulleitung und auch die VRM-Schulleitung (Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot) führt.
- Neu wird gemäss Art. 8 Abs. 2 nicht mehr die Schulkommission für die Anstellung, die Führung und die Entlassung der Lehrpersonen zuständig sein, sondern die Hauptschulleitung bzw. die VRM-Schulleitung.

Mit der Anpassung der Zuständigkeit für die Personalentscheide wird die Schulkommission zur Rekursinstanz bei Personalentscheiden. Damit wird zwischen strategisch-politischer Führung und operativer Führung deutlicher unterschieden.

- Zuletzt soll der Begriff 'Elternmitsprache' mit dem Begriff 'Elternmitwirkung' ersetzt werden (Art. 9). Die entsprechende Verordnung wird später durch den Gemeinderat angepasst.

Das überarbeitete Reglement wurde durch die Schulinspektorin geprüft und als korrekt befunden. Das überarbeitete Schulreglement liegt während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat und die Schulkommission beantragen der Versammlung die Genehmigung der Teilrevision des Schulreglements.

<p><u>Antrag des Gemeinderates an die Versammlung</u> (Beschlussesentwurf)</p>
<p>Die Teilrevision des Schulreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen wird genehmigt und per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.</p>

Gemeinderätin Josiane Messerli erläutert den Anwesenden das Geschäft.

Ausgangslage

- Das Schulreglement aus dem Jahr 2017 passt nicht mehr in allen Teilen zur Organisation der Schule Schüpfen, die sich in den vergangenen Jahren stark verändert hat.
- Deshalb sollen im Schulreglement Anpassungen erfolgen und die formellen Bestimmungen an die Praxis angepasst werden.
- Die Teilrevision wurde von der Schulkommission und dem Gemeinderat erarbeitet und beschlossen.
- Das kant. Schulinspektorat hat die Änderungen als korrekt beurteilt.

Inhalte der Teilrevision / Änderungen

- Art. 1 Abs. 1: Der Schulstandort Ziegelried ist nicht mehr Hauptstandort der Tagesschulen, sondern sie heisst neu Primar- und Tagesschule Ziegelried. Nach der Pilotphase wurde die Tagesschule Dorf definitiv eingeführt und somit zum Hauptstandort der Tagesschulen Schüpfen.
- In Art. 8 Abs. 1: Die Schulkommission führt die Hauptschulleitung und die VMR-Schulleitung (ehemals "BMV-Schulleitung" - mit der Gesetzesrevision REVOS wurde die Abkürzung angepasst und steht für "Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot").
- Art. 8 Abs. 2: Die Hauptschulleitung bzw. die VMR-Schulleitung ist neu für die Anstellung, die Führung und die Entlassung der Lehrpersonen zuständig. Die Schulkommission wird zur Rekursinstanz bei Personalentscheiden. Damit wird zwischen strategisch-politischer Führung und operativer Führung deutlicher unterschieden.

- Art. 9: Der Begriff 'Elternmitsprache' wird mit dem Begriff 'Elternmitwirkung' ersetzt. Die entsprechende Verordnung wird später durch den Gemeinderat angepasst.

Diskussion und Fragen

Keine Wortmeldungen.

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet verliest den Antrag des Gemeinderates.

Beschluss

Die Teilrevision des Schulreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen wird einstimmig genehmigt und per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

5. Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Genehmigung

Die Gemeinde Schüpfen nimmt jährlich rund CHF 150'000.00 Konzessionsabgaben im allgemeinen Haushalt von der BKW ein. Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den Betrag, der von der BKW bei den Endverbrauchern in Rechnung gestellt wird. Diese Abgabe an die Gemeinde ist auf den Rechnungen der BKW separat ausgewiesen. Für die Erhebung der Abgabe besteht bereits ein Konzessionsvertrag zwischen der BKW und der Gemeinde Schüpfen. Im Jahr 2018 hat das Bundesgericht (BGer 2C-399/2017) ein Urteil zur Fragestellung der zuständigen Genehmigungsinstanz gefällt. Daraus geht hervor, dass für die rechtmässige Erhebung einer Konzessionsabgabe ein kommunales Reglement erforderlich ist. Konzessionsverträge wie es die Gemeinde Schüpfen mit der BKW hat, bilden keine genügende Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieser Unstimmigkeit gegenüber dem Bundesgerichtsentscheid ist es erforderlich, dass ein Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung erlassen wird. Die BKW wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage verfügt.

Der Gemeinderat sich für die Beibehaltung der Konzessionsabgabe ausgesprochen und das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung ausgearbeitet. Folgende wesentlichen Eckwerte sind im Reglement festgehalten:

- Bis zu einem Jahresverbrauch von 20'000 Kilowattstunden beträgt die Abgabe 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (Art. 3 Abs. 2).
- Ab 20'000 Kilowattstunden beträgt die Abgabe 1.0 Rappen pro Kilowattstunde (Art. 3 Abs. 3).
- Die Abgabe pro Jahr und Zähler ist unbeschränkt (Art. 3 Abs. 4). Dadurch dürften sich die Einnahmen der Gemeinde erhöhen. Dies ohne, dass die Privathaushalte zusätzlich belastet werden, weil ihre Abgabe in der Regel unter 20'000 kWh liegt (was dem bisherigen Maximalbeitrag von Fr. 300.00 entspricht).
- Die Erträge der Konzessionsabgabe fliessen in den steuerfinanzierten Haushalt (Art. 4 Abs. 1) und die Mittel werden nach Möglichkeit für zweckmässige Aufwendungen und Investitionen in den Bereichen Energie und Umwelt verwendet werden (Art. 4 Abs. 2).

Wichtig zu wissen ist, dass die Gemeinde bereits heute im Jahresmittelwert CHF 120'000.00 für Massnahmen und Verbesserungen im Bereich der Ökologie und Umwelt investiert hat. Die Zahlen zeigen, dass die Gemeinde bereits heute aktiv ist, wo es sinnvoll ist. Das soll auch in Zukunft so bleiben, wie in der vorgenannten Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 festgehalten ist. Bei den Entscheidungen des Gemeinderates gelten die strategischen Leitlinien und die Massnahmen aus dem Energiestadtprozess als Richtlinien für den Gemeinderat.

Das Reglement liegt während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Bei Bedarf steht Ihnen für die Beantwortung von Fragen der Finanzverwalter Remo Werthmüller gerne zur Verfügung.


<p><u>Antrag des Gemeinderates an die Versammlung</u> (Beschlussesentwurf)</p>
<p>Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.</p>

Gemeinderat Michael Zurbuchen erläutert den Anwesenden das Geschäft.

Ausgangslage

- Die Gemeinde Schüpfen nimmt jährlich rund CHF 150'000.00 Konzessionsabgaben im allgemeinen Haushalt ein.
- Die Konzessionsabgabe wird durch die BKW den Endverbrauchern in Rechnung gestellt. Der Ausweis auf der Rechnung erfolgt separat.
- Grundlage für die Erhebung dieser Abgabe bildet ein Konzessionsvertrag zwischen der BKW und der Gemeinde Schüpfen.
- Gemäss Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2018 geht hervor, dass für die rechtmässige Erhebung einer Abgabe ein kommunales Reglement erforderlich ist. Die aktuellen Vertragsverhältnisse erfüllen diese Anforderung nicht.

Überarbeitung

<p>Aktueller Konzessionsvertrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 20'000 Kilowattstunden Jahresverbrauch beträgt die Abgabe 1.5 Rappen • > 20'000 Kilowattstunden wird keine Abgabe erhoben • Die Abgabe pro Jahr und Zähler ist auf CHF 300.00 beschränkt • Die Erträge fliessen in den steuerfinanzierten Haushalt 		<p>Neues kommunales Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 20'000 Kilowattstunden Jahresverbrauch beträgt die Abgabe 1.5 Rappen (Art. 3 Abs. 2) • > 20'000 Kilowattstunden beträgt die Abgabe neu 1.0 Rappen (Art. 3 Abs. 3) • Die Abgabe pro Jahr und Zähler ist somit neu unbeschränkt (Art. 3 Abs. 4) → Die jährlichen Einnahmen der Gemeinde erhöhen sich um CHF 50'000.00 • Die Erträge fliessen in den steuerfinanzierten Haushalt (Art. 4 Abs. 1) und werden per Möglichkeit in den Bereichen Energie und Umwelt investiert (Art. 4 Abs. 2)
---	---	--

Realisierte und geplante Projekte

Im Wissen darum, dass es sich um keine exakte Wissenschaft handelt, welche Massnahmen den Bereichen Energie und Umwelt zugeordnet, werden die folgenden realisierten und geplanten in diesen Bereichen aufgezeigt:

• Schulhaus Ziegelried, Photovoltaikanlage	CHF	100'000.00	2015
• Öffentliche Beleuchtung auf LED	CHF	192'000.00	2016/2017
• Beteiligung an Wärmeverbund Lyssbach Schüpfen AG (WLS)	CHF	40'000.00	2017
• Oberstufenzentrum, Anschluss an WLS	CHF	110'775.00	2020/2021
• Sägestrasse 6 + 8, Anschluss an WLS	CHF	42'352.85	2020/2021
• Sporthalle, Umstellung Beleuchtung auf LED (in Realisierung)	CHF	68'000.00	2021/2022
• Energiestadtlabel (in Realisierung)	CHF	37'800.00	2021-2026
• Sägestrasse 6 + 8, Fassadensanierung + Dachisolation	CHF	160'000.00	2022
• Ersatz Fenster Wintergarten OSZ	CHF	120'000.00	2022
• Gemeindehaus, Anschluss an WLS	CHF	15'000.00	2024
• Schulstrasse, Dachsanierung Mittelstufe inkl. PV-Anlage	CHF	215'000.00	2024
• Fensterersatz KG II	CHF	40'000.00	2024
• Ersatz Heizung Werkhof	CHF	30'000.00	2024

Mit den realisierten und den geplanten Projekten werden im Jahresmittelwert CHF 120'000.00 für Massnahmen und Verbesserungen im Bereich der Ökologie und Umwelt ausgegeben, ohne dass dies reglementarisch festgelegt ist.

Diskussion und Fragen

Ulrich Berger kann nicht nachvollziehen, weshalb die bisherige Deckelung der Abgabe von max. CHF 300.00 pro Zähler aufgehoben werden soll. In rund 80% der Gemeinden wird dies so gehandhabt. Nur einige wenige Gemeinden kennen eine höhere Konzessionsabgabe auf dem Strom. Diese Angaben können der Homepage der BKW entnommen werden. Die Aufhebung der max. Abgabe erachtet er als falsch. Die Strompreise sind stark gestiegen und nun will auch noch die Gemeinde ihre Abgabe erhöhen. Betroffen davon sind vor allem Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, da Privathaushalte über einen deutlich geringeren Stromverbrauch verfügen. In Bezug auf die Mittelverwendung möchte er den Passus „nach Möglichkeit“ streichen, um zu erreichen, dass die Abgaben auch tatsächlich für Massnahmen in den Bereichen Energie und Ökologie eingesetzt werden.

Er stellt deshalb die folgenden **Anträge**:

- Beibehaltung der max. Abgabe von Fr. 300.00 pro Zähler (Streichung von 3 Abs. 3 und Anpassung Art. 3 Abs. 4).
- Umformulierung der Bestimmungen zur Mittelverwendung, die Worte „nach Möglichkeit“ sind zu streichen (Anpassung Art. 4 Abs. 2). Zudem ist durch den Gemeinderat alle drei Jahre die Mittelverwendung zu rapportieren.

Auch **Ulrich Spring**, Präsident der SVP Schüpfen, ist mit der Aufhebung der max. Abgabe pro Zähler nicht einverstanden und spricht sich für die Beibehaltung des Status Quo aus. Der Homepage der BKW kann entnommen werden, dass lediglich 1.4% der Gemeinden eine höhere Abgabe kennen, 71.4% begrenzen die Abgabe auf max. CHF 300.00, von den verbleibenden Gemeinden sind keine Angaben vorhanden. Dass sich die Gemeinde Schüpfen zur absoluten Minderheit dazugesellen will, ist unverständlich. Die aufgezeigten Mehreinnahmen werden vor allem vom Gewerbe und der Landwirtschaft bezahlt. Aktuell werden die Rohstoffpreise massiv teurer, eine höhere Stromabgabe an die Gemeinde ist in diesem Kontext unpassend.

Er stellt den folgenden **Antrag**:

- Beibehaltung der max. Abgabe von Fr. 300.00 pro Zähler (Streichung von 3 Abs. 3 und Anpassung Art. 3 Abs. 4).

Martina Zurschmiede, Co-Präsidentin der Mitte Schüpfen, erachtet die bisherige Deckelung als überholt. Wie bei anderen gebührenfinanzierten Bereichen soll auch beim Strom für alle eine verbrauchsabhängige Abgabe eingeführt werden. Wer mehr Strom bezieht soll auch dafür bezahlen. Der Vergleich mit anderen Gemeinden hinkt, es gilt die richtige Lösung für Schüpfen zu finden. Der Antrag des Gemeinderates wird deshalb vollumfänglich unterstützt.

Rosmarie Glauser gibt zu bedenken, dass aktuell viele Gemeinden noch mit der Ausarbeitung ihrer Reglemente beschäftigt sind. Dies kann durchaus dazu führen, dass auch andere Gemeinden die bisherige Deckelung der max. Abgabe anpassen. Im erwähnten Bundesgerichtsentscheid betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hält zusätzlich fest, dass es sachliche Gründe benötigt, um unterschiedliche Tarife einzuführen. Ob die vorgeschlagene Lösung des Gemeinderates diesem Fakt Stand hält, bleibt offen. Aber dass mit einer höheren Abgabe mehr Mittel zur Verfügung stehen, um Projekte in den Bereichen Energie und Ökologie umzusetzen, wird begrüsst. Die Möglichkeiten sind zahlreich, es gibt immer mehr ausgereifte Lösungen für Stromsparprojekte. Hier wird auch die Gemeinde gefordert sein.

Ulrich Berger hält in Bezug auf seinen Antrag zur Berichterstattung fest, dass ihm die Einführung einer eigenen Funktion in der Jahresrechnung genügt, damit sind die Einnahmen und Ausgaben jeweils transparent ersichtlich.

Therese Gschwend fragt, weshalb keine Spezialfinanzierung eingeführt wird. Der Aufwand hierfür ist überschaubar.

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet dankt für die Wortmeldungen. Der vorliegende konsolidierte Antrag entspricht nicht der Regelung der Mehrheit der Gemeinden, dessen ist sich der Gemeinderat bewusst. Die Mittelgenerierung wird aufgrund der anstehenden Projekte und der Handlungsabsichten des Gemeinderates jedoch als richtig beurteilt. Bereits die strategischen Leitsätze des Gemeinderates äussern sich zu zahlreichen Absichten in den Bereichen Energie und Ökologie und aktuell ist der Energiestadtprozess in vollem Gange. Der Gemeinderat hat sich also selbst den Auftrag erteilt, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Umwelt mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es wird deshalb nicht als erforderlich erachtet, dass eine Spezialfinanzierung eingeführt wird. Wie aufgezeigt, werden Massnahmen auch ohne eine solche angepackt und umgesetzt. Die Formulierung betreffend die Mittelverwendung wurde deshalb gewählt, weil kein Zwang entstehen soll, die Mittel ausschliesslich in den Bereichen Energie und Ökologie zu verwenden. Sinnvolle Massnahmen werden bereits heute und auch in Zukunft unterstützt. Der Gemeinderat wünscht sich diese Freiheit bei der Mittelverwendung. Es ist also auch eine Frage des Vertrauens.

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet unterbreitet der Versammlung die folgenden Anträge zur Abstimmung:

Antrag 1, Aufhebung bzw. Beibehaltung der max. Abgabe pro Zähler

- Antrag Ueli Berger & SVP Schüpfen, Beibehaltung der max. Abgabe pro Zähler: 19 Stimmen
- Antrag Gemeinderat, Aufhebung der max. Abgabe pro Zähler: 40 Stimmen

Antrag 2, Präzisierung der Mittelverwendung

- Antrag Ueli Berger, Streichung „nach Möglichkeit“ in Art. 4 Abs. 2: 21 Stimmen
- Antrag Gemeinderat, Beibehaltung „nach Möglichkeit“ in Art. 4 Abs. 2: 44 Stimmen

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet verliert den Antrag des Gemeinderates.

Beschluss

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr und fünf Enthaltungen genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

6. Organisationsreglement, Teilrevision

Zuweisung der Sachzuständigkeit für die Betreuungsgutscheine an Gemeinderat, Anpassung der Ausgabenkompetenz für Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urne, Delegation der Rechtsetzungsbefugnisse an den Gemeinderat für den Erlass von diversen Reglementen und Anpassung Aufgabenprofil der Schulkommission

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Monaten verschiedene Prozesse und auch Zuständigkeiten für mögliche Optimierungen der Gemeindeordnung überprüft. Einige der beschlossenen Massnahmen konnten durch den Gemeinderat bereits umgesetzt werden, da hierfür keine Änderungen von Reglementen oder Verordnungen erforderlich sind.

Weitere geplante Änderungen erfordern eine Anpassung der Bestimmungen im Organisationsreglement (OgR) und somit die Genehmigung der Gemeindeversammlung. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte der Teilrevision des Organisationsreglements sowie die Hauptbeweggründe des Gemeinderates erläutert.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Anpassung der Zuständigkeiten für die Genehmigung von Reglementen

- Art. 5 Bst. a: Der Versammlung obliegen neu die Beschlüsse zum Organisationsreglement, zum Abstimmungs- und Wahlreglement, zum Entschädigungsreglement des Gemeinderates, zum Baureglement und Zonenplan.
- Art. 15 Abs. 6: Der Gemeinderat entscheidet mit Ausnahme von Art. 5 Bst. a unter Vorbehalt des fakultativen Referendums neu über die Reglemente der Gemeinde und Reglemente von Gemeindeverbänden, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

- Art. 32 (neu): Mindestens zwei Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 15 Abs. 6 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Die Frist für dieses fakultative Referendum beträgt 30 Tage ab der Publikation im amtlichen Anzeiger.

Erläuterungen und Motivation

Heute werden alle Reglemente der Gemeinde und von Gemeindeverbänden durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Dies hat zur Folge, dass der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen einem bestimmten langen Prozess und einem starren Zeitplan unterliegen. Sehr oft haben die Änderungen von Reglementen einen operativen Charakter. Dies führt dazu, dass die Gemeindeversammlung sich mit Details, zum Teil auch nur mit formellen Anpassungen beschäftigen muss.

Im Sinne einer Effizienzsteigerung für die erforderlichen Entscheide zu Reglementen, soll die generelle Kompetenz für den Entscheid über die Reglemente der Gemeinde und von Gemeindeverbänden neu dem Gemeinderat zugewiesen werden. Diese Delegation der Rechtsetzungsbefugnis ist gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz möglich und bedarf einer entsprechenden Bestimmung im Organisationsreglement der Gemeinde.

Als zusätzliches politisches Instrument soll zu Entscheiden des Gemeinderates zu Reglementen das fakultative Referendum eingeführt werden. Die Entscheide des Gemeinderates werden publiziert, die Stimmberechtigten können bei Bedarf das Referendum ergreifen und so erwirken, dass ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung unterbreitet werden muss. Die Hürde für das fakultative Referendum ist mit 2% (etwa 60 Personen) bewusst tief angesetzt worden. Der Gemeinderat erhält zwar mehr Entscheidungskompetenz im Bereich der Genehmigung von Reglementen. Dank des fakultativen Referendums behalten die Stimmberechtigten jedoch die Aufsicht über die Entscheidungen des Gemeinderates.

Wichtig zu beachten ist, dass das Organisationsreglement, das Abstimmungs- und Wahlreglement, das (neue) Entschädigungsreglement des Gemeinderates, das Baureglement und der Zonenplan in der Kompetenz der Gemeindeversammlung verbleiben.

2.2 Anpassung der Ausgabenkompetenz für Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urne

- Art. 5 Bst. e: Die Stimmberechtigten sind an der Gemeindeversammlung für einmalige Sachgeschäfte neu ab Fr. 250'000.00 (bisher Fr. 200'000.00) zuständig.
- Art. 8: Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne einmalige Ausgaben der Gemeinde neu ab einem Betrag von mehr als 1.5 Mio. Franken (bisher Fr. 1.0 Mio. Franken).
- Art. 9: Wiederkehrend (Aufwendung direkt in die Erfolgsrechnung gebucht) liegt die Zuständigkeit des Gemeinderates neu bei Fr. 50'000.00 (bisher Fr. 40'000.00).
- Art. 10 Abs. 3: Ein Nachkredit von weniger als 10% des ursprünglichen Kredits beschliesst neu immer der Gemeinderat (bisher max. GR-Kompetenz).
- Art. 15 Abs. 2: Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für einmalige Ausgaben beträgt neu Fr. 250'000.00 (bisher Fr. 200'000.00).
- Art. 15 Abs. 5: Der freie Ratskredit wird auf Fr. 30'000.00 (bisher Fr. 25'000.00) erhöht.
- Art. 19 Abs. 6: Die Kompetenz bei Vergabungen der Kommissionen wird auf Fr. 50'000.00 (bisher Fr. 30'000.00) angehoben und die Bestimmung «nach Baukostenplan» wird gestrichen.

Erläuterungen und Motivation

Eine Erhöhung der Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat auf Fr. 250'000.00 pro Investitionsvorhaben / Investitionsprojekt wird aufgrund der seit längerem steigenden Kosten motiviert. Zudem werden die Einzelprojekte tendenziell umfassender und grösser. Es handelt sich hierbei vor allem um eine vorausschauende Mas-

snahme. Aktuell fallen eher wenige Geschäfte zwischen Fr. 200'000.00 und Fr. 250'000.00 an. Die Gemeindeversammlung ist in der Folge erst für Ausgaben und Sachgeschäfte ab Fr. 250'000.00 zuständig. Mit der Erhöhung der Kompetenz für einmalige Ausgaben erhöht sich auch die Kompetenz für wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 50'000.00 (5x kleiner als die Kompetenz für Investitionsausgaben).

Auch die Gemeindeversammlung soll höhere Entscheidungskompetenzen erhalten. Die finanzielle Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für einmalige Ausgaben an der Urne soll auf 1.5 Mio. Franken angehoben werden. Auch hier besteht die Wahrscheinlichkeit, dass künftige Investitionsausgaben die heutige Limite von 1.0 Mio. Franken vermehrt übersteigen und deshalb zunehmend Urnenabstimmungen durchgeführt werden müssten. Eine Beschlussfassungen durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung hat aus Sicht des Gemeinderates gegenüber einer Urnenabstimmung neben der tieferen Verfahrenskosten den Vorteil, dass Geschäfte nicht nur präsentiert, sondern auch diskutiert werden können.

Die Kompetenz der Kommissionen für Vergaben wird aus praktischen Gründen von Fr. 30'000.00 auf Fr. 50'000.00 angehoben, was höhere Kompetenzen und Freiheit für die Entscheid befugten Kommissionen bedeutet und raschere Abläufe garantiert.

2.3. Zuweisung der Sachzuständigkeit für die Betreuungsgutscheine an Gemeinderat und Anpassung Anhang 1 Schulkommission

- Art. 15 Abs. 7: Die Sachzuständigkeit für die Betreuungsgutscheine wird neu im OgR verankert und dem Gemeinderat zugewiesen.
- Anhang 1, Schulkommission: Präzisierung und Anpassung des Aufgabenkatalogs der Schulkommission.

Erläuterungen

Nach einer erfolgreichen zweijährigen Pilotphase sollen die Kinderbetreuungsgutscheine definitiv eingeführt werde. Der Gemeinderat will auf eine Kontingentierung verzichten und beantragt eine Sachzuständigkeit. Deshalb wird im Organisationsreglement geregelt, dass die entsprechende kreditrechtliche Grundlage abschliessend vom Gemeinderat beschlossen wird (Begründung einer Sachzuständigkeit des Gemeinderats). Mit dieser Lösung entfällt der Ausgabenbeschluss der Stimmberechtigten im Rahmen des Jahresbudgets, die Versammlung befindet jedoch über die entsprechende Ergänzung des Organisationsreglements. Nach der Genehmigung des Art. 15. Abs. 7 durch die Gemeindeversammlung, wird der Gemeinderat über die Einführung der Betreuungsgutscheine beschliessen.

Auf Antrag der Schulkommission wird eine Präzisierung und Anpassung des Aufgabenkatalogs der Schulkommission vorgenommen und an die Praxis angepasst.

3. Vorprüfung und öffentliche Auflage

Die Änderungen im Rahmen der Teilrevision wurden am 1. April 2022 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 8. April 2022 und enthält keine Genehmigungsvorbehalte.

Das überarbeitete Organisationsreglement liegt während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Teilrevision des Organisationsreglements zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates an die Versammlung
(Beschlussesentwurf)

Die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen wird genehmigt und per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet erläutert den Anwesenden das Geschäft. Der Gemeinderat hat verschiedene Prozesse und Zuständigkeiten im Hinblick auf Optimierungen der Gemeindeordnung überprüft. Einige Massnahmen wurden sofort umgesetzt, da hierfür keine Reglemente oder Verordnung angepasst werden müssen. Andere Anpassungen von Bestimmungen im OgR müssen durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Thema 1: Reglemente, Anpassung der Zuständigkeiten für die Genehmigung

- Alle Reglemente der Gemeinde und von Gemeindeverbänden werden heute durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
 - Dadurch sind der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen, einem bestimmten langen Prozess unterworfen.
 - Oft beschliesst die Gemeindeversammlung deswegen auch kleine Details.
- Für eine Effizienzsteigerung für die erforderlichen Entscheide sowie für eine bessere Aufteilung der Entscheidungen nach Detaillierungsgrad zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat, soll die Kompetenz für den Entscheid über die Mehrheit der Reglemente der Gemeinde und von allen Reglementen der Gemeindeverbände neu dem Gemeinderat zugewiesen werden.
- In der Kompetenz der Gemeindeversammlung verbleiben das Organisationsreglement, das Abstimmungs- und Wahlreglement, das Baureglement und der Zonenplan sowie das Entschädigungsreglement des Gemeinderates.
- Diese Delegation der Rechtsetzungsbefugnis ist gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz möglich, bedarf jedoch einer entsprechenden Bestimmung im OgR der Gemeinde.
- Als zusätzliches politisches Instrument soll zu Entscheiden des Gemeinderates zu Reglementen das fakultative Referendum eingeführt werden. Die Hürde hierfür ist mit 2% (etwa 60 Personen) bewusst tief angesetzt worden. Mit diesem Instrument behalten die Stimmberechtigten die Aufsicht über die Entscheidungen des Gemeinderates.
- Der bisherige regelmässige Austausch mit den Ortsparteien wird auch in Zukunft weitergeführt, Reglementsanpassungen werden entsprechend kommuniziert.

Diskussion und Fragen








Therese Gschwend möchte wissen, wie inskünftig die Zugänglichkeit zu den Reglementen bzw. zu den Reglementsänderungen für die Bevölkerung gewährleistet ist und ob die Änderungen jeweils im Wortlaut publiziert werden.

Ulrich Berger fragt an, ob die Änderungen in den Reglementen für die Bevölkerung nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Gemeindeschreiber Patrik Schenk führt aus, dass die Beschlüsse zu den Reglementen immer publiziert werden müssen. Wenn es der Umfang der Änderungen zulässt, kann in der Publikation explizit auf die Inhalte hingewiesen werden. In der Regel wird jedoch auf den Beschluss des Gemeinderates und die erfolgten Änderungen im Anzeiger hingewiesen und das revidierte Reglement wird zur Einsichtnahme in der Verwaltung aufgelegt und auf der Website der Gemeinde publiziert. Die Verwaltung wird zudem Unterschriftenlisten vorbereiten, die bei Bedarf für das fakultative Referendum verwendet werden können. Auch inskünftig werden alle Änderungen in den Erlassen so dargestellt, dass sie nachvollziehbar sind.

Thema 2: Anpassung der Ausgabenkompetenzen

- Investitionsvorhaben werden mit der Zunahme der Komplexität / Teuerung immer teuer.
- Der Gemeinderat will proaktiv handeln und schlägt eine Anpassung der Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat und für die Gemeindeversammlung vor.
- Eine Beschlussfassungen durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung hat aus Sicht des Gemeinderates gegenüber einer Urnenabstimmung den Vorteil, dass Geschäfte nicht nur präsentiert, sondern auch diskutiert werden können.
- Dadurch erhöht sich auch die Kompetenz des Gemeinderates für wiederkehrende Ausgaben, weil diese 5x kleiner sind als die Kompetenz für Investitionsausgaben.
- Der Gemeinderat will eine höhere Kompetenz und mehr Freiheit für die Vergabeentscheidungen der befugten Kommissionen.

Bestimmungen für einmalige Ausgaben:	Aktuell		Antrag / neu
• Gemeinderat (Art. 15 Abs. 2)	• ≤ 200'000.—		• ≤ 250'000.--
• Gemeindeversammlung (Art. 5 Bst. e)	• > 200'000.— bis ≤ 1'000'000.—		• > 250'000.-- bis ≤ 1'500'000.--
• Ausgabekompetenz Urne (Art. 8)	• > 1'000'000.--		• > 1'500'000.--
Bestimmungen für wiederkehrende Ausgaben:			
• Gemeinderat (Art. 9)	• ≤ 40'000.—		• ≤ 50'000.—
weitere Bestimmungen:			
• Vergabekompetenzen Kommissionen (Art 19 Abs. 6)	• ≤ 30'000.—		• ≤ 50'000.—
• Freier Ratskredit Gemeinderat (Art. 15 Abs 5)	• ≤ 25'000.—		• ≤ 30'000.—
• Zuständigkeit Gemeinderat Nachkredite (Art. 10 Abs. 3)	• ≤ 200'000.—		• < 10% Ursprungskredit

Diskussion und Fragen

Keine Wortmeldungen.

Thema 3: Sachzuständigkeit KiBon und Anpassung Aufgabenkatalog Schulkommission

- Die 2-jährige Pilotphase war erfolgreich, weshalb die Kinderbetreuungsgutscheine (KiBon) definitiv eingeführt werden sollen. Der Gemeinderat will auf eine Kontingentierung verzichten und beantragt die Sachzuständigkeit an ihn zu übertragen.
- Die Sachzuständigkeit für die Betreuungsgutscheine wird neu im OgR verankert und dem Gemeinderat zugewiesen (Art. 15 Abs. 7).

Thema 4: Präzisierung und Anpassung Aufgabenkatalog Schulkommission

- Auf Antrag der Schulkommission wird eine Präzisierung und Anpassung des Aufgabenkatalogs der Schulkommission vorgenommen und an die Praxis angepasst.
- Anhang 1, Schulkommission: Präzisierung und Anpassung des Aufgabenkatalogs der Schulkommission.

Diskussion und Fragen

Rosmarie Glauser hält fest, dass die am heutigen Abend geführten Diskussionen rund um das Konzessionsabgabereglement gezeigt haben, wie dynamisch Demokratie sein kann. Damit inskünftig solche Diskussionen an der Versammlung zu Reglementen noch möglich sind, muss für die meisten Reglemente das fakultative Referendum ergriffen werden. Für die Demokratie ist die vorgesehene Kompetenzverschiebung für den Erlass der Reglemente von der Versammlung an den Gemeinderat schade.

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet verliert den Antrag des Gemeinderates.

Beschluss

Die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen wird mit grossem Mehr, zwei Gegenstimmen und neun Enthaltungen genehmigt und per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

7. Seniorenzentrum Schüpfen, Projekt «Wohntrakt Nord / Altbau»

Genehmigung

Ausgangslage

Das Seniorenzentrum wie auch die Alterspflege generell befinden sich im Wandel. Es sind neue Bedürfnisse in Bezug auf die Pflege und die Betreuung, aber auch bezüglich der Zimmer und Aufenthaltsräume entstanden. Das Seniorenzentrum Schüpfen (SZS) verfügt heute – nebst den Wohnungen mit Dienstleistungsangebot – über 54 Betten für Bewohnende mit einem Bedarf an Langzeitpflege. Davon befinden sich 12 Betten in insgesamt 6 Doppelzimmern, die immer schwieriger zu belegen sind, da die entsprechende Nachfrage stark zurückgegangen ist.

Das SZS verfügt als Gesamteinstitution über ein gutes Image, dies unter anderem wegen dem modernen Erweiterungsbauprojekt, der professionellen Pflegearbeit und der schönen Umgebung. Um konkurrenzfähig zu bleiben und die Attraktivität des SZS weiter zu steigern, sind auch bauliche Massnahmen im Altbau erforderlich. Eine

Reduktion der Bettenzahl – also die Vermietung der Doppelzimmer als Einzelzimmer – ist aus wirtschaftlichen Gründen keine Option.

Die Betten sind in vier Wohngruppen aufgeteilt. In zwei der Wohngruppen im Altbau fehlen die zeitgemäss notwendigen Aufenthalts- und Essräume sowie die integrierten Stationsbüros für das Personal zur Optimierung von Arbeitsprozessen der Pflegenden. Zudem ist aufgrund von Zustandsanalysen bekannt, dass die Sanierungen der Nordfassade sowie der Nasszonen (Dusche, WC, Lavabos) in den Zimmern erforderlich sind.

Projektbeschreibung

Das Erweiterungsprojekt umfasst die folgenden Ziele:

- Die bestehenden Doppelzimmer werden in Einzelzimmer umgebaut.
- Die Wohn- und Aufenthalts-/Essräume werden den heutigen Bedürfnissen und Ansprüchen angepasst und attraktiver gestaltet.
- Die Arbeitsprozesse für Mitarbeitende werden funktional optimiert.
- Die Sanierungsarbeiten zur energetischen Verbesserung und die Sanierung der Nasszonen in den Zimmern erfolgen schrittweise.

Das zusammen mit dem Architekturbüro Stauffer aus Rapperswil erarbeitete Erweiterungsprojekt umfasst aufgrund der vorgenannten Ausführungen und Ziele die folgenden baulichen Massnahmen in den Wohngruppen Ahorn (EG und 2. OG) und Linde (1. OG)-im Altbau Nord:

- Rückbau des provisorischen Aufenthaltsraums in zwei Einzelzimmer (ehemals Einzelzimmer)
- Neubau von insgesamt 4 Einzelzimmern, nach Auflösung von 4 Doppelzimmer
- Erstellen von je einem Wohn-/Esszimmer im EG und 1. OG
- Neukonzeption von integrierten Stationszimmern
- Ersatz bzw. Isolation der Nordfassade des Wohntrakts Nord
- Möglichkeiten schaffen, dass zusätzliche Räume situationsgerecht genutzt werden können, z.B. während den folgenden Sanierungen der Nasszonen in den Zimmern

Der Anbau wird in beiden Stockwerken neu sowohl ein Stationszimmer, eine kleine Küche, einen Aufenthaltsraum und einen Essbereich beherbergen. Dadurch wird ermöglicht, dass sich die Bewohnenden in unmittelbarer Nähe zu ihren Zimmern treffen und bei Bedarf auch essen können. Das Gemeinschaftsgefühl wird dadurch gefördert. Durch den Umbau werden vier zusätzliche Einzelzimmer sowie zwei Zimmer für Kurz- bzw. Ferienaufenthalte entstehen.

Finanzielle Beurteilung und Antrag:

Die Kosten für das Projekt betragen Total 1.735 Mio. Franken. Die resultierenden geplanten Abschreibungen von CHF 55'000 basieren auf einer Nutzungsdauer von 31 Jahren.

Die aktuelle Fremdfinanzierung des SZS ist durch das letzte Projekt (Neubau der Wohnungen mit Dienstleistungsangebot) relativ hoch. Dennoch ist die zusätzliche Investition für die Erweiterung des Nord-Trakts für das SZS aus strategischen und auch operativen Gründen langfristig wichtig und sinnvoll. Das Projekt kann zu 13.5% durch Eigenmittel finanziert werden. Die neue Fremdfinanzierung ist sichergestellt (abgeklärt) und tragbar.

Der Businessplan des SZS generiert genug flüssige Mittel, damit die neue Fremdverschuldung über 20 Jahre zurückbezahlt werden kann, was einer Amortisation pro Jahr von CHF 75'000.00 entspricht. Das Projekt ist finanziell tragbar.

Projektkosten	CHF	Wichtigste Kennzahlen	
Erweiterung / Modernisierung	1'607'000.-	Eigenmittel	SZS 235'000.-
Einrichtung	128'000.-	Fremdkapital	durch SZS 1'500'000.-
		Amortisation Fremdkapital	75'000.- pro Jahr
Total (+/- 10%)	1'735'000.-	Laufzeit der Fremdfinanzierung	20 Jahre
		Abschreibungen	55'000.- pro Jahr

Finanzierung	
Eigene Mittel	235'000.-
Fremdkapital	1'500'000.-
Total	1'735'000.-

Fazit:

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und Beurteilung der Gesamtsituation, ist das Projekt finanziell tragbar. Die Verbandsgemeinden müssen keine finanziellen Beiträge leisten.

Der Vorstand des SZS und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Grossaffoltern, Rapperswil und Schüpfen sind davon überzeugt, dass das vorliegende Erweiterungsprojekt mit der Modernisierung der Infrastruktur für die Attraktivität sowohl für die Bewohnenden als auch die Mitarbeitenden wichtig ist. Dies stärkt die Zukunftsperspektiven des SZS, indem langfristig eine bessere Auslastung erwartet wird.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf die vorgenannten Ausführungen,

- das Erweiterungsprojekt zu unterstützen und diesem zuzustimmen.
- den Vorstand des Seniorenzentrums Schüpfen mit der Projektausführung zu beauftragen.

Antrag des Gemeinderates an die Versammlung

(Beschlussesentwurf)

- Das Projekt zur Erweiterung des Wohntrakts Nord / Altbau wird unterstützt und diesem wird zugestimmt.
- Der Vorstand des Seniorenzentrums Schüpfen wird mit der Projektausführung beauftragt.

Gemeinderat Marco Prack erläutert den Anwesenden das Geschäft und weist darauf hin, dass es sich handelt sich um ein Geschäft der drei Verbandsgemeinden. Grossaffoltern hat das Geschäft bereits beschlossen, in Rapperswil findet die Abstimmung am 13. Juni 2022 statt.

Ausgangslage - Hürden bei der Bettenbelegung*Häufigste Gründe für Absagen:*

- Doppelzimmer (mehr als 5x so häufig, wie alle anderen Gründe zusammen)
- Konkurrenz (die Einzelzimmer haben)
- Spezial-Pflegebedürftigkeit: Psychologisch, Demenz, Autismus, Wunden etc.
- Zimmergrösse
- Lage des Seniorenzentrums (Mobilität)

Möglichkeiten zur Förderung der Bettelbelegung*Allgemein:*

- Grundsätzlich keine.

Faktoren, die aktuell helfen, trotzdem eine hohe Bettenbelegung auszuweisen

- Sehr gutes Image
- Enge Zusammenarbeit mit Belegungspartnern (MediZentrum, Spital, Spitex etc.)
- Grösse und Charme der Zimmer im Altbau
- Moderner Aufenthalts- und Essbereich im Neubau
- Grosszügiger Aussenbereich
- Schöner, gepflegter Innenbereich

Konkurrenzanalyse

- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| • Frienisberg | Umstellung auf Einzelzimmer |
| • Münchenbuchsee | Alles Einzelzimmer |
| • Lyss | Vereinzelt Doppelzimmer – am Auflösen |
| • Grossaffoltern | Alles Einzelzimmer |
| • Aarberg | Einzelzimmer oder geplant |
| • Büren a. A. | Alles Einzelzimmer – am Bauen |
| • Ruferheim Nidau | Vereinzelt Doppelzimmer – am Auflösen |

Projektkosten und Finanzierung

Baukosten	Fr. 1'607'000.00 (+/- 10%)
-----------	----------------------------

Kosten Einrichtung	Fr. 128'000.00
--------------------	----------------

Total Projektkosten	Fr. 1'735'000.00
----------------------------	-------------------------

Eigenmittel	Fr. 235'000 SZS
--------------------	------------------------

Fremdkapital	Fr. 1'500'000 Postfinance
---------------------	----------------------------------

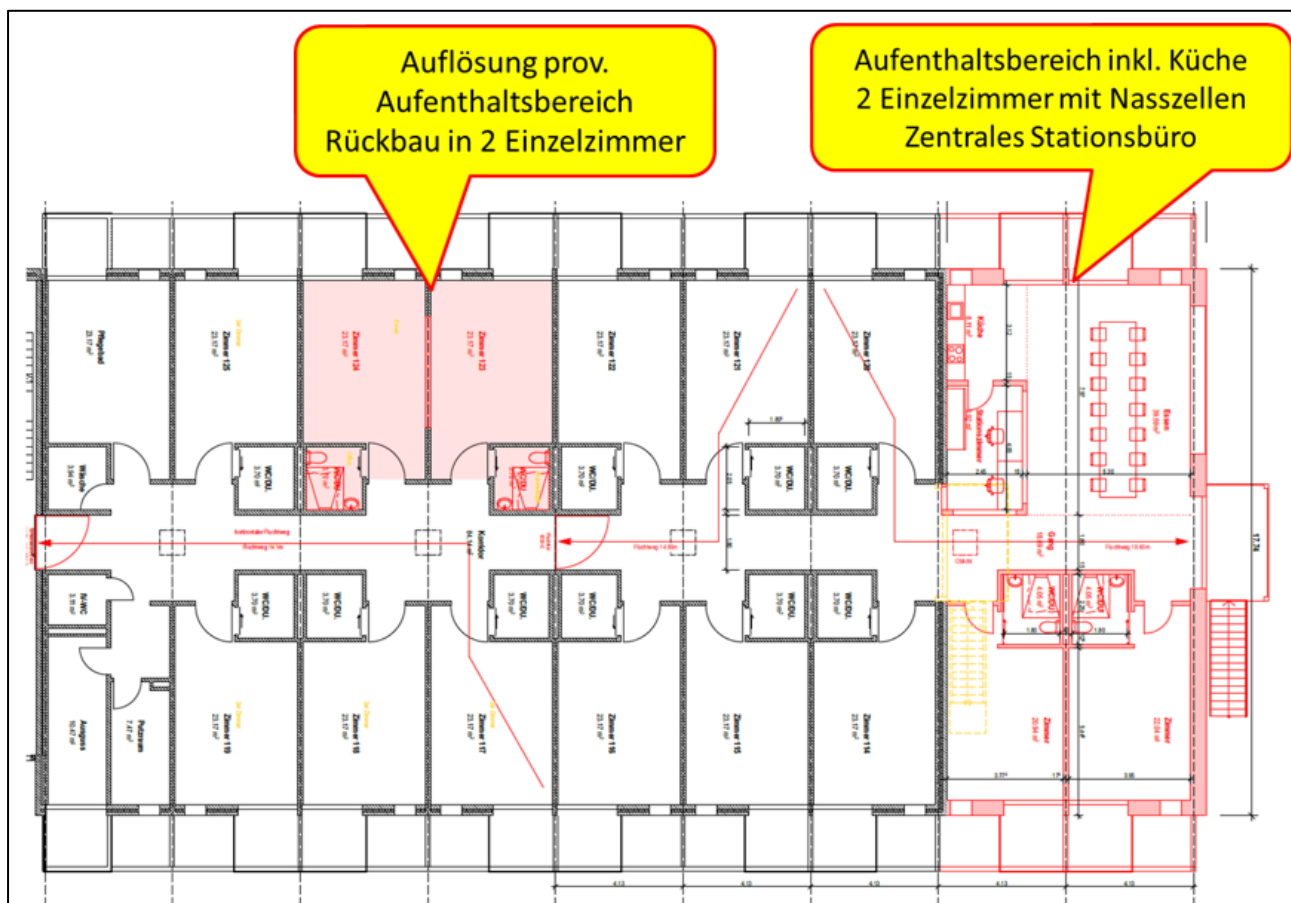
Amortisation	Fr. 75'000 Jahr
--------------	-----------------

Zinskosten	Fr. 30'000.00 (2 %)
------------	---------------------

Nutzungsdauer	33 Jahre
---------------	----------

Abschreibungen pro Jahr	Fr. 45'454 Jahr
-------------------------	-----------------

Projektplan



Mit der Umsetzung des Projekts wird nicht mehr Kapazität aber mehr Flexibilität (z. B. auch für Feriengäste) geschaffen. Zudem werden auch die Arbeitsbedingungen verbessert, da auch ein neues Stationszimmer gebaut werden soll. Wenn die Versammlung heute Abend dem Projekt zustimmt, dann soll noch in diesem Jahr mit der Umsetzung begonnen werden.

Diskussion und Fragen

Barbara Marti möchte wissen, weshalb die Bezeichnung der Wohngruppen (Linde, Ahorn, Birke und Erle) geändert werden soll.

Dominic Bucher, Leiter Seniorenzentrum, informiert, dass aufgrund des Fachkräftemangels und anderen betrieblichen Überlegungen die heutigen vier Wohngruppen auf zwei reduziert werden sollen. Damit eine Identifikation der Bewohnenden und auch des Personals erfolgen kann, sollen die beiden künftigen Wohngruppen einen neuen Namen erhalten. Dieser Schritt steht in keinem Zusammenhang mit dem Erweiterungsprojekt.

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet verliert den Antrag des Gemeinderates.

Beschluss

Das Projekt zur Erweiterung des Wohntrakts Nord / Altbau wird unterstützt und diesem wird einstimmig zugestimmt. Der Vorstand des Seniorenzentrums Schüpfen wird mit der Projektausführung beauftragt.

8. Umfrage und Verschiedenes

Genehmigung

1. August-Feuerwerk

Urs Meier hält fest, dass im Mitteilungsblatt ein Aufruf zur Unterstützung des 1. August-Feuerwerks publiziert war und inzwischen auch einen Spendenaufruf im Briefkasten hatte. Er bittet um zusätzliche Informationen.

Gemeinderat Marco Prack informiert, dass die Gemeinde in diesem Jahr eine Feuershow und kein Feuerwerk durchführt. Beim Spendenaufruf betreffend Feuerwerk handelt es sich um ein privates Engagement, dieses Feuerwerk ist privat organisiert und finanziert und darf durchgeführt werden.

9. Orientierungen des Gemeinderates

Genehmigung

9a. Ortsplanungsrevision

Gemeinderat Luc Ryffel informiert, dass die baurechtliche Grundordnung (Baureglement, Zonenplan, Gewässerraumplan) im September 2021 von der Versammlung beschlossen und die Unterlagen Ende Dezember 2021 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht worden sind. Am 10. Juni 2022 findet nun endlich eine Besprechung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu den offenen / unklaren Themen statt. Die Gemeindevertreter werden für diese Besprechung durch das Planungsbüro ecoptima aus Bern begleitet (Planer / Jurist). Das Ziel ist eine rasche Bereinigung der Planung und Genehmigung durch den Kanton.

9b. Schüpfenmelder

Gemeinderat Luc Ryffel verweist auf die Möglichkeit, Anliegen, Kritik oder Lob einfach und bequem melden via Gemeindeapp (Schüpfenmelder) zu melden. Die Anwesenden werden ermuntert, diese effiziente Kommunikationsmöglichkeit zu nutzen.

9c. Schulraumstrategie

Gemeinderat Luc Ryffel hält fest, dass im Rahmen der Ausarbeitung der Schüpfener Schulraumstrategie bereits eine Information der Bevölkerung stattgefunden hat. Der regelmässige Austausch und auch die Mitarbeit der Bevölkerung sowie der Lehrpersonen sind ausdrücklich erwünscht. Der Fokus liegt bei der Unter- und Mittelstufe. Aktuell sind die Analyse und Bedarfseruierung im Gange. Am 18.08.2022 findet ein öffentlicher Workshop statt, zu welchem ein Dokument für eine Vorbereitung bereitgestellt wird.

9d. Neophytengarten

Gemeinderat Luc Ryffel weist darauf hin, dass die Neophyten-Ausstellung auf dem Dorfplatz aktuell zu besichtigen ist. Diese wird bereits zum zweiten Mal durchgeführt. Voraussichtlich im August 2022 findet ein Informationsanlass für Interessierte statt.

9e. Hochwasserschutz Chüelibach

Gemeinderätin Ursula Stähli informiert, dass der eingesetzte Projektausschuss viel gearbeitet hat und in engem Kontakt mit den kantonalen Behörden eine neue Variante ausgearbeitet hat. Diese Variante befindet sich aktuell bei der kantonalen Vorprüfung, eine Rückmeldung wird bis im August 2022 erwartet. Dann wird sich zeigen, ob es weitere Änderungen benötigt oder das Projekt so umgesetzt werden kann. Bei einer Zustimmung zum Projekt wird das Wasserbauplanverfahren endlich durchgeführt werden können.

9f. Aktuelle Situation Bauverwaltung

Gemeinderätin Ursula Stähli und Gemeinderat Luc Ryffel führen aus, dass vor rund einem Jahr die Trennung der Bauverwaltung in die Bereiche Hoch- und Tiefbau erfolgt ist. Seit Dezember 2021 ist durch den Ausfall der Bauverwalterin eine herausfordernde Zeit im Hochbau angebrochen. Dieser Ausfall hat zu einer deutlichen Zusatzbelastung des restlichen Personals geführt. Auch bei den Hauswarten gab es Wechsel, aktuell werden temporäre Personen für eine Überbrückung beschäftigt. Per Juli 2022 wird Jürgen Bau als Leiter Liegenschaften seine Arbeit aufnehmen und das Hauswarteteam personell führen.

Auch im Tiefbau steht wieder eine Änderung an. Die bisherige Stelleninhaberin kehrt wieder zurück in die Privatwirtschaft und verlässt die Gemeinde per Ende Juni 2022. Glücklicherweise konnte per Oktober 2022 die Anstellung von Herrn Paul Amstutz erfolgen, der als Bauingenieur den Tiefbaubereich mit viel Fachwissen leiten wird. Die Überbrückung erfolgt mit externer Unterstützung. Die Versammlungsteilnehmenden werden um Verständnis gebeten, falls in den kommenden Monaten die Anfragen an die Bauverwaltung mit etwas Verzögerung beantwortet werden.

• Hochbau	Tiefbau
- Kündigung von Angela Siegrist	- Kündigung von Pascale Möri
- Kündigung Sylvain Moser	- Anstellung Paul Amstutz (per Oktober 2022)
- Anstellung Tanja Mathys	
- Anstellung Tania Zingg (per Mai 2023)	

9g. Kita Schüpfen

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet führt aus, dass die Kita Schüpfen per Januar 2023 auf der Suche nach einem neuen Standort ist. Dies deshalb, weil am heutigen Standort durch das MediZentrum Eigenbedarf für weitere medizinische Angebote entstanden ist. Er bittet die Anwesenden sich zu melden, falls die Möglichkeit für eine Vermietung besteht und verweist auf das Inserat im Mitteilungsblatt.

9h. Eisbahn Schüpfen

Gemeindepräsident Pierre-André Pittet dankt dem OK, dem Gastroteam, den Sponsoren, dem Werkhof, den Hauswarten und auch den Besucherinnen und Besuchern für die erfolgreiche Eisbahnsaison 2021/2022.

Die Versammlung bedankt sich für das geschätzte Angebot mit einem Applaus.

9i. Grossratspräsidentenfeier zu Ehren von Martin Schlup

Zum Abschluss der Versammlung verweist **Gemeindepräsident Pierre-André Pittet** darauf, dass der Schöpfer Martin Schlup am Dienstag, 7. Juni 2022, zum Grossratspräsidenten für ein Jahr gewählt worden ist. Der Festakt in Schüpfen findet am 9. Juni 2022. Zum offiziellen Teil inkl. Apéro sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Dank des Gemeindepräsidenten

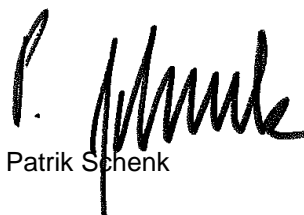
Gemeindepräsident Pierre-André Pittet dankt allen Mitarbeitenden der Gemeinde, den Anwesenden für das entgegengebrachte Interesse und das Vertrauen aber auch die kritischen Voten und der Respekt gegenüber anderen Meinungen, Heinz und Daniela Küffer für das Einrichten der Hofmatt, den anwesenden Mitgliedern der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission für die Unterstützung an der heutigen Versammlung und die Organisation des Apéros. Seinen Ratskolleginnen und Ratskollegen sowie dem Gemeindeschreiber dankt er für die gute Zusammenarbeit.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 29. November 2022 statt.

Er wünscht allen Anwesenden einen schönen Sommer und weiterhin gute Gesundheit.

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr.

Der Protokollführer:



Patrik Schenk

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 bis und mit dem 14. Juli 2022 öffentlich aufgelegt ist. Einsprachen gegen das Protokoll sind keine eingegangen.

3054 Schüpfen, 18. Juli 2022

Der Gemeindeschreiber:

Patrik Schenk

Genehmigung

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. August 2022 genehmigt.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Der Gemeinderat

Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident

Patrik Schenk
Gemeindeschreiber